



Inhalt

<u>Vorwort</u>	<u>4</u>
<u>Sondernutzungen im öffentlichen Raum</u>	<u>6</u>
Grundvorgaben	8
Übersicht Regelfälle	10
Regelfall 1 – Straße	11
Regelfall 2 – breite Gasse ohne Stadtmöblierung	12
Regelfall 3 – breite Gasse mit Stadtmöblierung	13
Regelfall 4 – schmale Gasse	14
Regelfall 5 – Gässchen	15
Regelfall 6 – Dohnaische Str./Jacobäerstr.	16
Regelfall 7 – Marktplatz	17
<u>Sondernutzungen Einzelelemente</u>	<u>18</u>
Werbeaufsteller	18
Warenauszeichnung	20
Warenpräsentation	22
Mobile Verkaufsstände	25
Möblierung	28
Sonnenschirme	30
Markisen	32
Podeste	34
Heizstrahler	35
<u>Werbeanlagen an Gebäuden</u>	<u>36</u>
Werbeschilder und -schriften	38
Schaufenster	44
Ausleger	46
Ansteckfahnen	49
Bebannerung	50
<u>Stadtmöblierung im öffentlichen Raum</u>	<u>52</u>
Fahrradstände	52
Pflanzkübel	54
<u>Anhang 1 – Reinigung</u>	<u>56</u>
<u>Anhang 2 – Vorgehensweise für Antragsteller</u>	<u>57</u>
<u>Anhang 3 – Rechtliche Grundlagen</u>	<u>58</u>
<u>Sondernutzungssatzung</u>	<u>58</u>
Antrag auf Sondernutzung	70
Antrag auf Anordnung	
verkehrsregelnder Maßnahmen	71
<u>Werbesatzung</u>	<u>72</u>
Bauantrag für Werbeanlagen	77

■ Vorwort

Anlass

Die hochbauliche Substanz, die Fußgängerzonen und Straßenräume in der Pirnaer Innenstadt wurden in den vergangenen zwei Jahrzehnten mit erheblichem Mittlereinsatz umgestaltet. Aufgrund der Hochwasserschäden des Jahres 2013 ist die Sanierung eines Großteils der befestigten Flächen der Pirnaer Innenstadt erforderlich, sodass sich viele Straßenzüge in hochwertigem Erscheinungsbild zeigen werden bzw. bereits schon zeigen.

Auch in Pirna ist, wie in fast allen Kommunen Deutschlands, ein stetiger Druck auf den öffentlichen Raum zu verzeichnen. Eine Vielzahl von Ausstattungselementen und die Erfüllung technischer Bedarfe von Versorgungs- und Verkehrsunternehmen führen zu einer andauernden Verdichtung der Ausstattungintensität im öffentlichen Raum. Diese Bedarfe, wie Verteilerschränke, Postablagekästen, Einrichtungen für Elektromobilität, Verkehrsbeschilderungen überlagern sich mit den Ansprüchen der Sondernutzungen der Gewerbetreibenden. Eine hohe Vielfalt und Dichte von Sondernutzungen und Werbeanlagen an den Gebäuden können bei unsensibler Handhabung den hochwertigen Gesamteindruck der Innenstadt beeinträchtigen.

Ziel

Unsere Stadt soll schöner werden! Die historische Altstadt soll als ein charakteristisch und homogen ausgestatteter Freiraum weiterentwickelt werden. Die erreichte hohe bauliche Qualität der Gebäude und das markante städtebauliche Gefüge der Innenstadt soll durch eine dezente und angemessene Stadtmöblierung und Möblierung der privaten Beteiligten erhalten werden. Die verschiedenen Gestaltungselemente sollen zueinander im Kontext stehen und eine erkennbare Ordnung aufweisen. Straßen und Plätze der Innenstadt sollen sich durch eine besondere Aufenthaltsqualität hervorheben und die Innenstadt Pirnas als Zielort für Einwohner und Besucher attraktiver machen.

Hauptziele

- Erhaltung des historischen Innenstadtbildes
- stilvolles Erscheinungsbild der öffentlichen und privaten Stadträume
- harmonisches, gleichberechtigtes Stadtleben
- Erhöhung der Aufenthaltsqualität



Positivbeispiel

Zielgruppe

Wichtigste Zielgruppe sind Gastronomen, Gewerbetreibende und Einzelhändler. Darüber hinaus soll für alle, die im öffentlichen Raum Ausstattungselemente aufstellen, wie z.B. bei Vorhaben von Firmen und Investoren, eine klare Orientierung entstehen. Dies betrifft als Prüfinstanz auch die städtische Verwaltung.

Vorgaben und Vorschläge sind dabei sinnvoll und erforderlich, um ein einheitliches aber dennoch differenziertes Stadtbild zu schaffen. Das Gestaltungshandbuch für Werbeanlagen und Sondernutzungen ist eine praxisorientierte Broschüre sowohl für Pirnas Gastronomen und Einzelhändler als auch für die städtische Verwaltung. Es stellt, in einfacher Handhabung, wesentliche Grundsätze und Handlungsstrategien dar und dient als Leitfaden für alle Beteiligten.

Umgriff

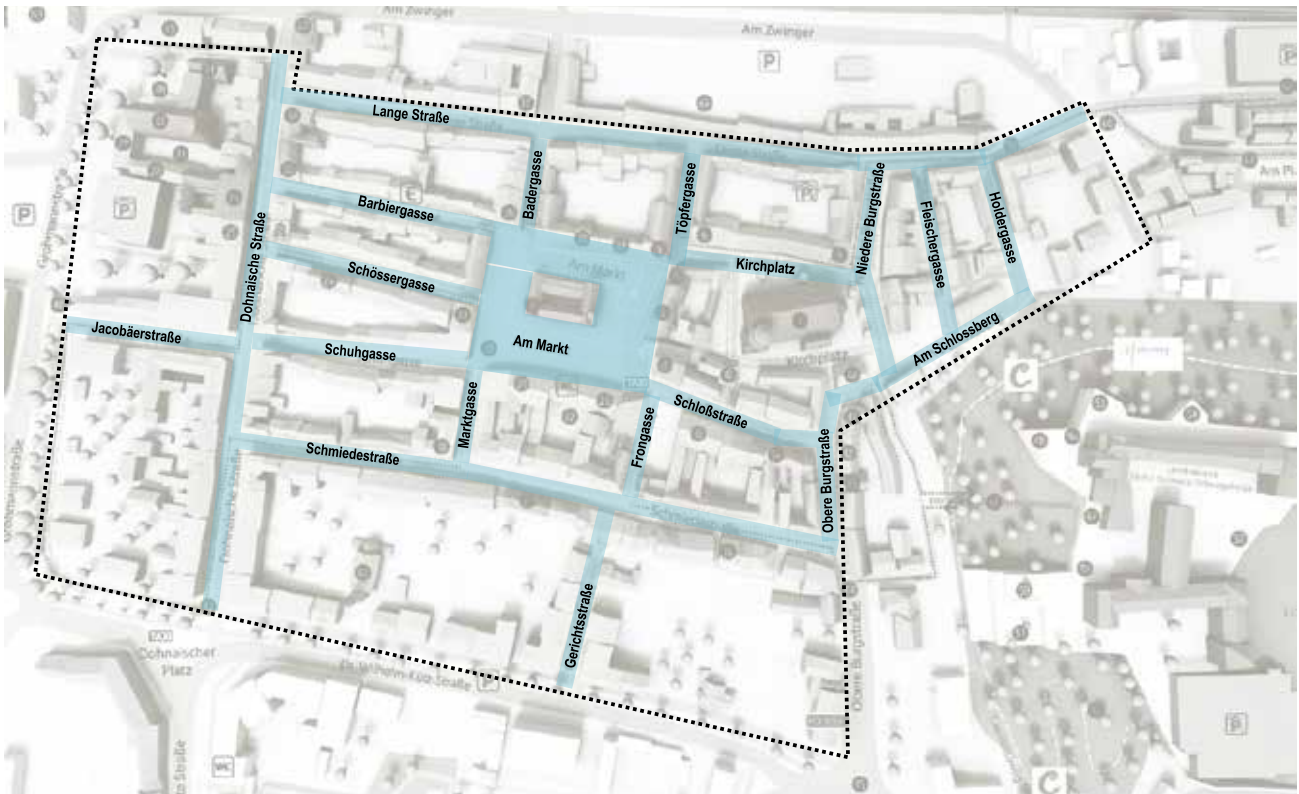
Das Gestaltungshandbuch ist für die Pirnaer Innenstadt konzipiert. Die gestalterischen Grundsätze sind jedoch auch auf vergleichbare Gebiete mit Altbausubstanz übertragbar.

Grundvorgaben

- einheitliche, freundliche und kundenorientierte Gestaltung der Geschäfte
- ansprechende Gestaltung der Straßenräume
- Freihaltung von Zu- und Eingängen
- Verbot von jeglichen, den Verkehr beeinträchtigenden oder gefährdenden Ausstattungen
- Verbot von politischen, rassistischen, diskriminierenden oder Verkehrszeichen ähnelnden Werbe- und Gestaltungselementen

Rechtliche Grundlagen

- Sondernutzungssatzung: Aufstellen von Sondernutzungselementen und Möblierung im öffentlichen Raum
- Werbesatzung: Befestigung von Werbeanlagen und Markisen am Gebäude
- Sächsisches Denkmalschutzgesetz: Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes und der Substanz von Kulturdenkmälern



Übersichtskarte Umgriff

■ Sondernutzungen im öffentlichen Raum

Die Pirnaer Fußgängerzone ist als öffentlicher Stadtraum in erster Linie den Fußgängern zum Aufenthalt oder zur Fortbewegung gewidmet. Alle auftretenden Bedarfe der Gewerbetreibenden und Gastronomen, wie Warenauslagen und Bestuhlung, sollen in ihrer Dimensionierung die Bedarfe der Fußgänger berücksichtigen und die notwendige Andienung durch Feuerwehr/Rettungsdienste gewähren.

Entscheidend für die Dimensionierung der Aufstellflächen für Sondernutzungen, wie Gastronomie und Warenpräsentation, sind in erster Linie die Breiten der Straßenräume in den Fußgängerzonen und die nutzbare Breite der Gehwege in den Straßen.

In Pirna besteht der Bereich der Fußgängerzone überwiegend aus einem Netz von Straßen und Gassen, dessen zentraler Ort der Marktplatz ist. Die bauliche Trennung von Gehweg und Fahrbahn ist überwiegend mit einem niedrigen Bordanschlag von ca. 3 cm ausgeführt, sodass in der Regel der gesamte Straßenraum als Bewegungsfläche für Fußgänger zur Verfügung steht. Die lichten Breiten der Straßenräume betragen im Mittel 6–10 m, die mit Plattenbelägen befestigten Gehwege sind oft schmal und variieren in ihrer Breite von ca. 1,20–1,90 m.

Einen Einzelfall in der Innenstadt stellt die Lange Straße dar, die über komfortablere Gehwege mit ca. 1,50–2,40 m Breite verfügt und einen klassischen Straßenquerschnitt mit Hochbord aufweist. Inwieweit die Gehwege tatsächlich komfortabel nutzbar sind, hängt im Wesentlichen von der Frequenz und Fortbewegung der Passanten und der Dichte der Sondernutzungen, wie Werbeaufsteller und Auslagen, ab.



Ausbildung Straßenraum Fußgängerzone



Ausbildung Straßenraum Innenstadt



Alltag

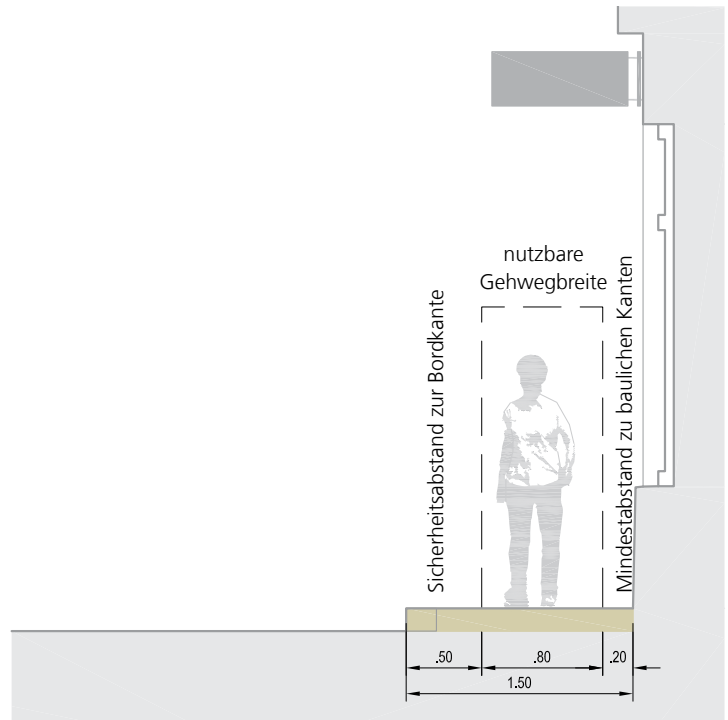
Prinzipiell sollen Bewegungsräume für Fußgänger folgende Mindestparameter erfüllen:

- zwei Fußgänger sollen sich begegnen können
- zusätzlich zu der von jeder Person zum Gehen benötigten Breite von 0,80m ist ein Begegnungsabstand von mind. 0,20m erforderlich
- Fußgänger benötigen zum freien Passieren einen Mindestabstand von 0,20m zu Fassaden und einen Sicherheitsabstand von 0,50m zur Bordkante/Fahrbahn

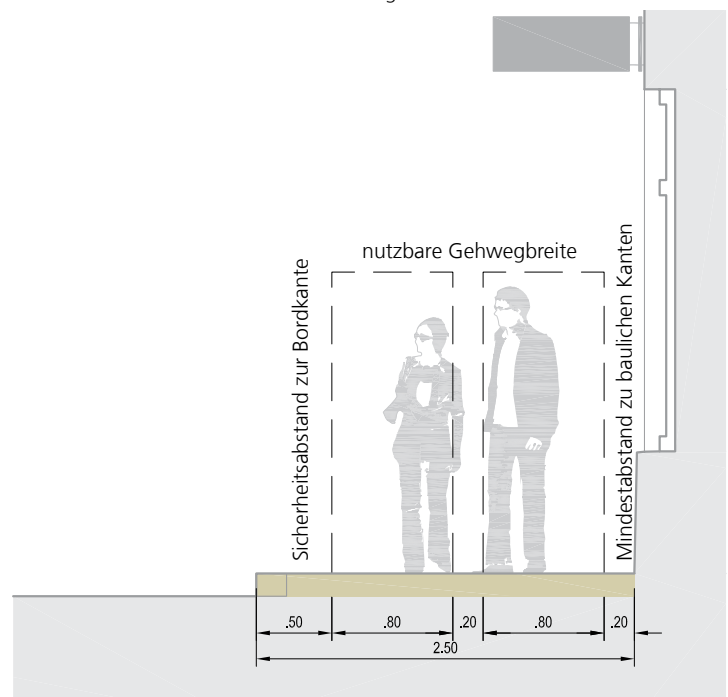
Aus diesen Anforderungen resultiert für klassische Straßenräume (mit Hochbordtrennung) ein anzustrebender freier Querungsraum für Passanten mit einer Breite von 2,50m. Im Bestand erfüllt diese Anforderung hauptsächlich die Lange Straße.

Die Gehwegbreiten in der Fußgängerzone liegen deutlich unter dem Idealmaß von 2,50m, sodass eine gleichzeitige Nutzung durch mehrere Passanten und Sondernutzungen nicht gegeben ist.

In der Praxis dient deshalb die gepflasterte Fahrbahn der Straße als Hauptlaufzone für Passanten, während die mit Plattenbelägen befestigten Gehwege überwiegend für Warenauslagen genutzt werden.

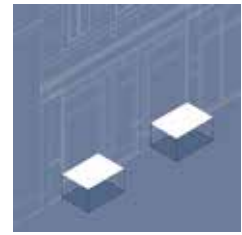


Mindestbreite des Seitenraums bei schmalen Fußwegen für eine Person in Wohnstraßen *



Mindestbreiten des Seitenraumes im Regelfall in Wohnstraßen *

* Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA) – (2002)



Das Aufstellen von Sondernutzungselementen und Möblierung im öffentlichen Raum muss mit den vorweg definierten Hauptzielen des Innenstadtcharakters im Einklang sein und darf den Gemeingebrauch der Straßen, Wege und Plätze nicht beeinträchtigen.

Folglich muss die räumliche Ausdehnung der Aufstellflächen, unter Berücksichtigung der Bewegungsflächen des Fußgänger-, Fahrrad- und KFZ-Verkehrs sowie der Flächen für die Feuerwehr, klar definiert sein. Des Weiteren sollen die formulierten Regularien (z. B. Anzahl, Farben, Materialien) dem Nutzer die richtige Auswahl der Sondernutzungselemente erleichtern.

To-do-Liste Sondernutzungen

Antrag stellen

- Größe der Aufstellflächen ermitteln
- Zeichnung oder Foto mit Darstellung der geplanten Aufstellflächen in Verbindung mit der Geschäftseinheit
- formlosen Antrag ausfüllen

Behörde

- Stadtverwaltung Pirna, Fachdienst Ordnung, Sicherheit, Gewerbe

Allgemeine Vorgaben

- zwingende Freihaltung der Sichtachsen in den Straßenräumen
- zwingende Freihaltung von mind. 80 cm Durchgangsbreite auf Gehwegen ab Rücklage Bord. Da der Bord selbst eine Mindestbreite aufweist, wird damit die Regelbreite von 1 m erreicht, die Menschen mit Geheinschränkungen benötigen.
- zwingende Freihaltung von mind. 3,50 m Rettungsweg und der Bewegungsflächen der Feuerwehr an Straßeneinmündungen und -kreuzungen (DIN 14090)
- es ist ausreichend Abstand zu Laden-, Hauseingängen, Zufahrten und benachbarten Aufstellflächen zu halten
- Verkehrszeichen sind bei Sondernutzung in Verkehrsflächen erforderlich

Größe Aufstellflächen

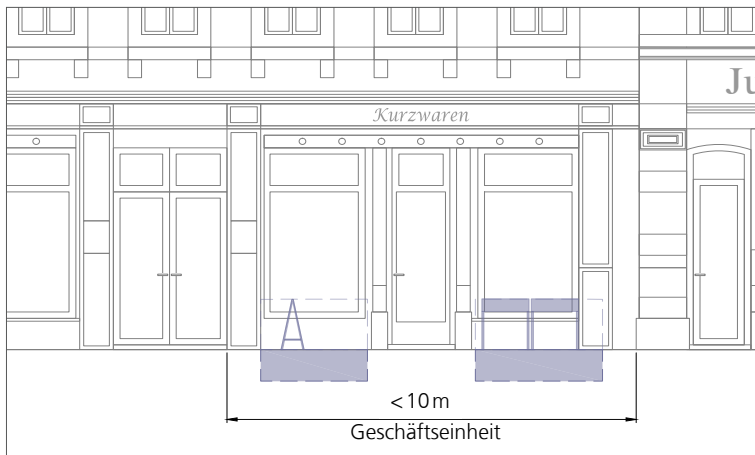
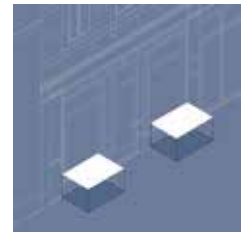
- maximale Aufstelltiefe je nach Regelfall 1–7
- maximale Aufstelllänge = Geschäftsbreite
- bei großen Geschäftseinheiten > 10 m Breite beträgt die maximale Aufstellfläche 2/3 der Geschäftsbreite
- bei Eckläden darf nur eine Fassadenfront genutzt werden, außer es befinden sich mehrere Geschäftseinheiten darin

Anzahl

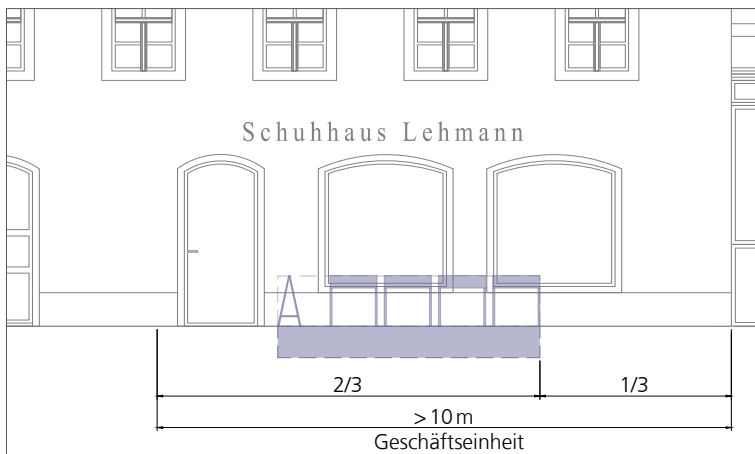
- max. drei Elemente, Ausnahme Floristen

Nicht gestattet sind

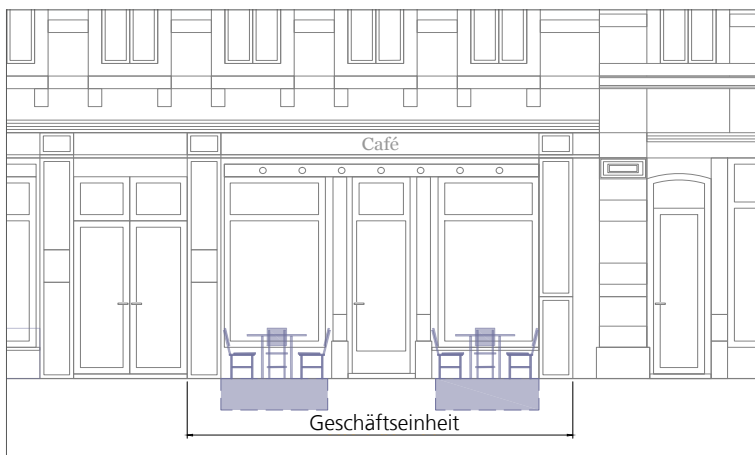
- Aufstellflächen außerhalb der Stätte der Leistung
- Abgrenzungen mit Pflanzkübeln (Ausnahmen auf Antrag möglich)
- Zäune, Sichtschutzwände, Betonformsteine o. ä.
- Teppiche, Läufer, Kunstrasen
- feste Einbauten, welche im Einsatzfall der Feuerwehr nicht kurzfristig beräumbar sind



Aufstellfläche Sondernutzungen bei Geschäftseinheiten < 10 m



Aufstellfläche Sondernutzungen bei Geschäftseinheiten > 10 m



Aufstellfläche Gastronomie

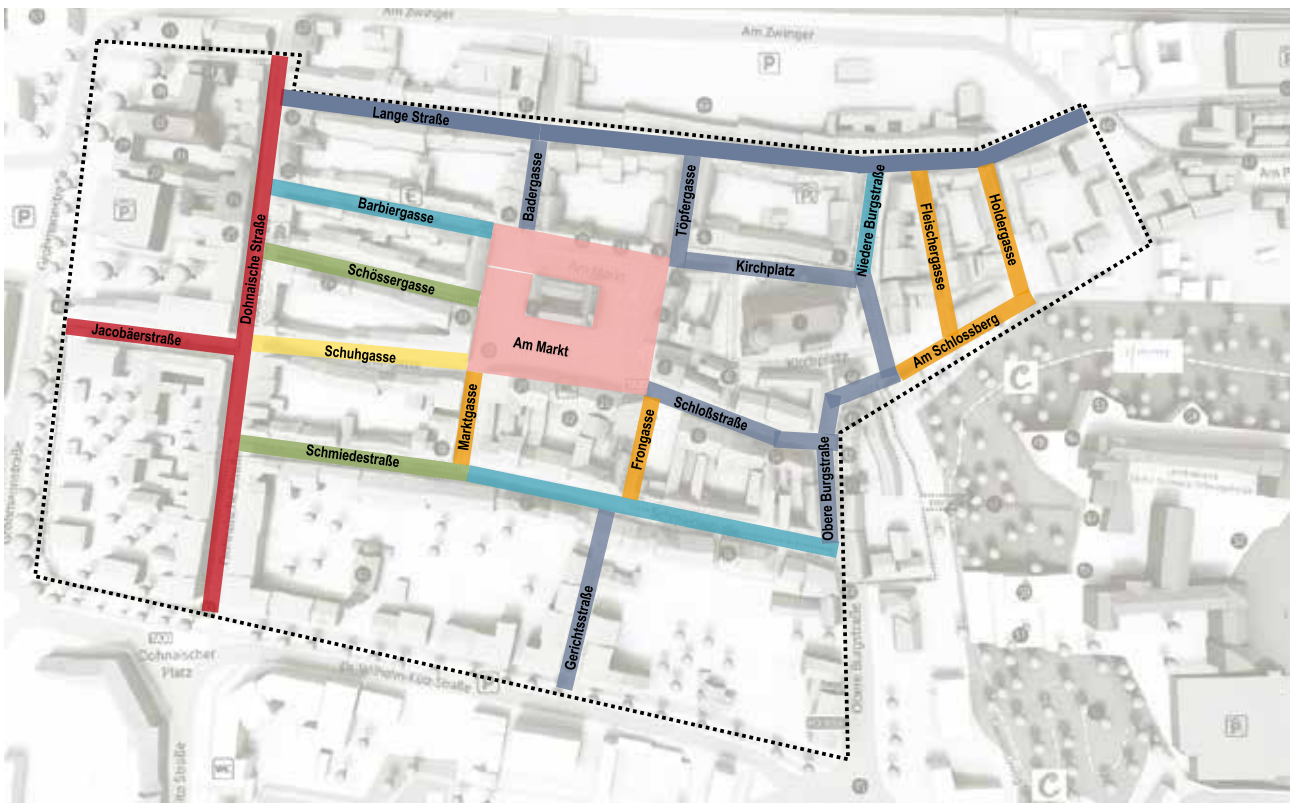


Positivbeispiel

Übersicht Regelfälle

Für die Pirnaer Innenstadt werden sieben Regelfälle für die Aufstellflächen der Sondernutzungen in Straßenräumen definiert:

- 1 – Straße
- 2 – breite Gasse ohne Stadtmöblierung
- 3 – breite Gasse mit Stadtmöblierung
- 4 – schmale Gasse
- 5 – Gässchen
- 6 – Dohnaische Str./Jacobäerstr.
- 7 – Marktplatz



Übersichtskarte Regelfälle

Regelfall 1 – Straße

Lange Straße, Badergasse,
Töpfergasse, Kirchplatz, Schloßstraße,
Obere Burgstraße, Gerichtsstraße

1

Straßenraum

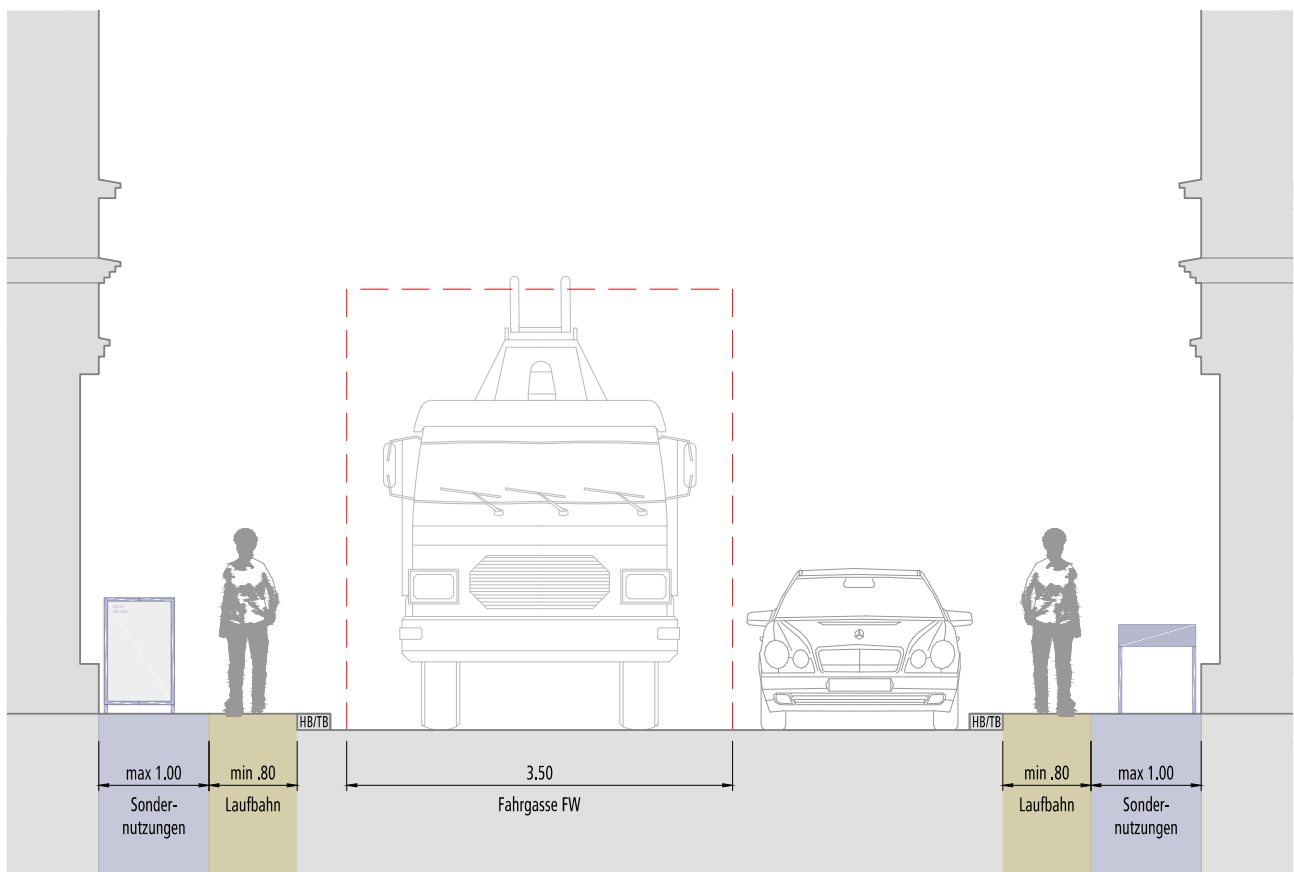
- Gehwege 1,30–2,40 m breit
- Fahrbahn ca. 6,20 m breit
- Hochbord/Tiefbord

Aufstellflächen

- Sondernutzungen und Werbeaufsteller entlang Fassade
- Aufstelltiefe max. 1 m
- verbleibende Gehwegbreite mind. 80 cm ab Rücklage Bord
- Fahrgasse Feuerwehr 3,50 m breit



Beispiel Lange Straße



Regelfall 2 – breite Gasse ohne Stadtmöblierung

2

Barbiergasse,
Niedere Burgstraße,
Schmiedestraße Ost

Straßenraum

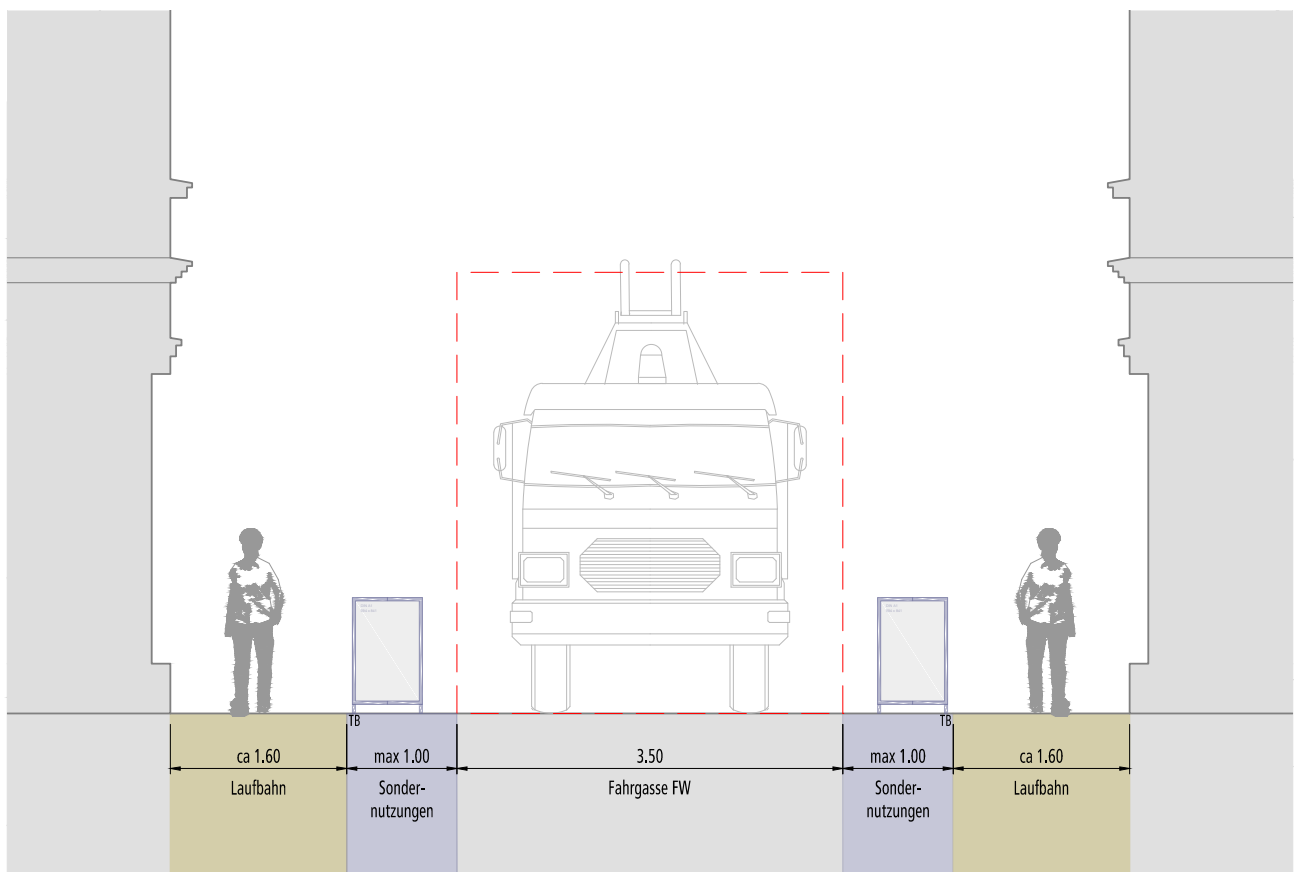
- Gehwege 1,30–1,90 m breit
- Fahrbahn ca. 5,50 m breit
- Tiefbord

Aufstellflächen

- Sondernutzungen und Werbeaufsteller in Fahrbahn entlang Tiefbord
- Aufstelltiefe max. 1 m
- Fahrgasse Feuerwehr 3,50 m breit
- in der Nieren Burgstraße ist die Anordnung der Freisitze in der Fahrbahn zulässig



Beispiel Barbiergasse



Regelfall 3 – breite Gasse mit Stadtmöblierung



Schössergasse (50er-Serie),
Schmiedestraße West (80er-Serie)

Straßenraum

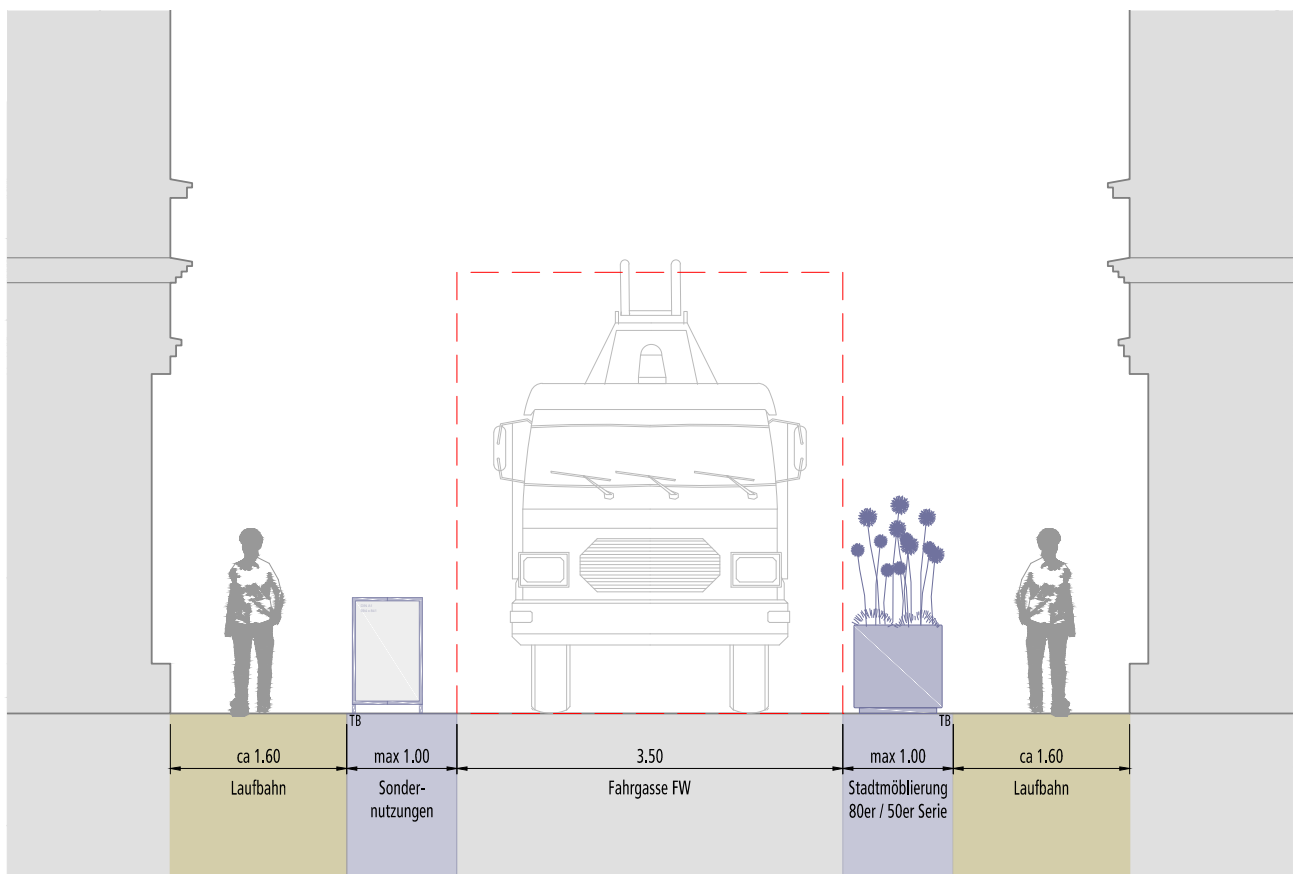
- Gehwege 1,30–1,90 m breit
- Fahrbahn ca. 5,50 m breit
- Tiefbord

Aufstellflächen

- Sondernutzungen, Werbeaufsteller und Stadtmöblierung in Fahrbahn entlang Tiefbord
- Aufstelltiefe max. 1 m
- Fahrgasse Feuerwehr 3,50 m breit



Beispiel Schmiedestraße



Regelfall 4 – schmale Gasse

4

Schuhgasse

Straßenraum

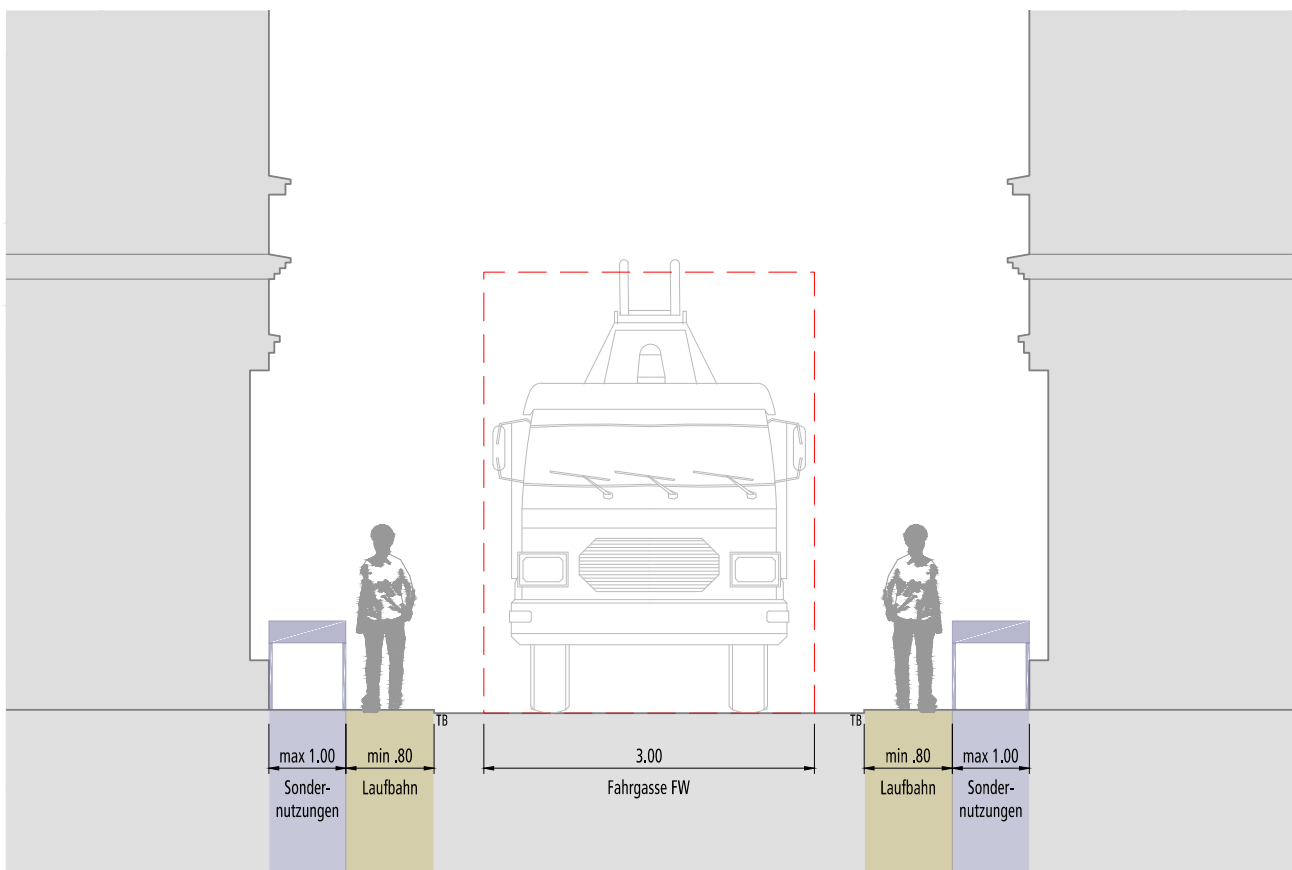
- Gehwege 1,20–1,80 m breit
- Fahrbahn ca. 3,90 m breit
- Tiefbord

Aufstellflächen

- Sondernutzungen entlang Fassade
- Aufstelltiefe max. 1 m
- verbleibende Gehwegbreite mind. 80 cm
- Fahrgasse Feuerwehr 3,00 m breit



Beispiel Schuhgasse



Regelfall 5 – Gässchen

5

Marktgasse, Frongasse,
Fleischergasse, Holdergasse,
Am Schlossberg

Straßenraum

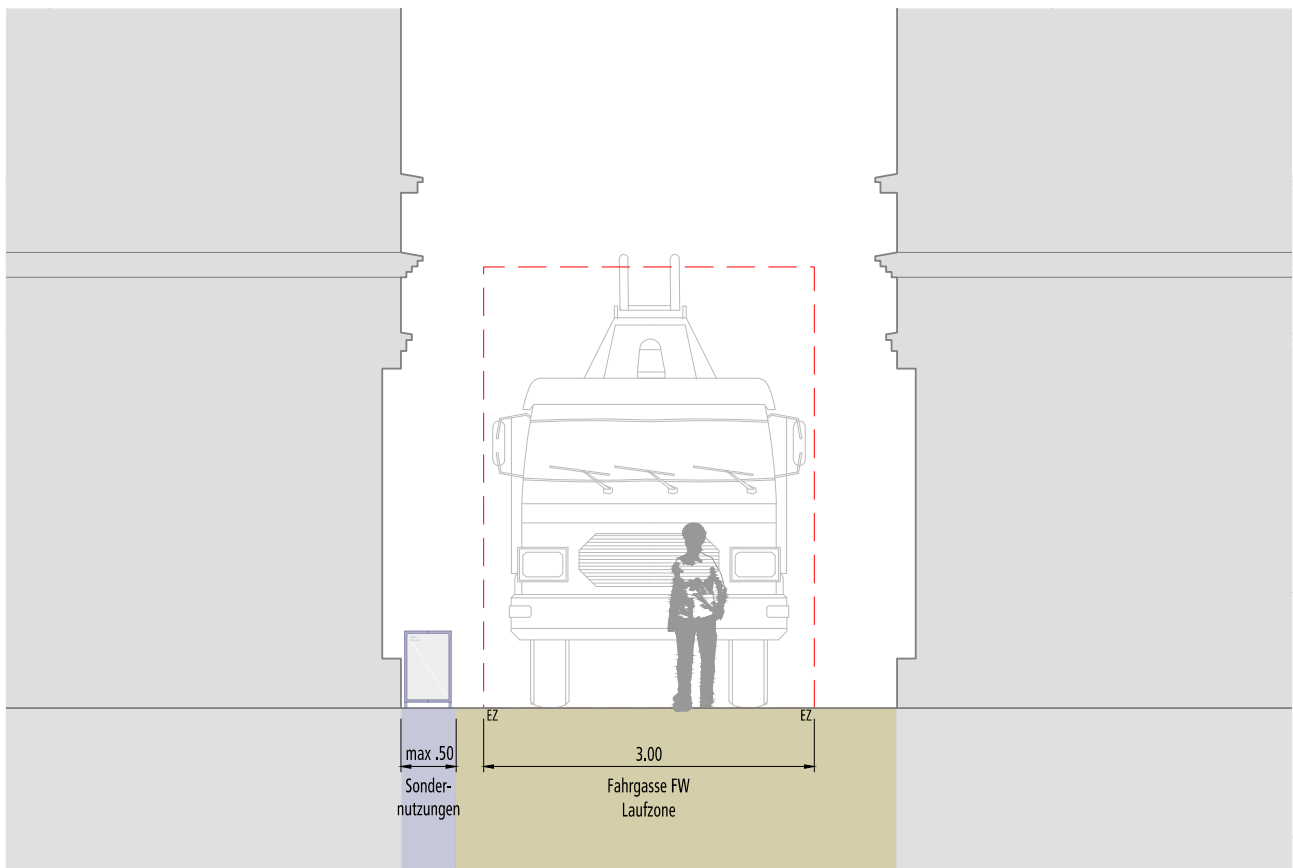
- ca. 5,00m breit
- Gerinne/Einzeiler

Aufstellflächen

- Sondernutzungen entlang Fassade einer Seite
- Aufstelltiefe max. 50cm
- Fahrgasse Feuerwehr 3,00m breit



Beispiel Frongasse



Dohnaische Straße,
Jacobäerstraße

Straßenraum

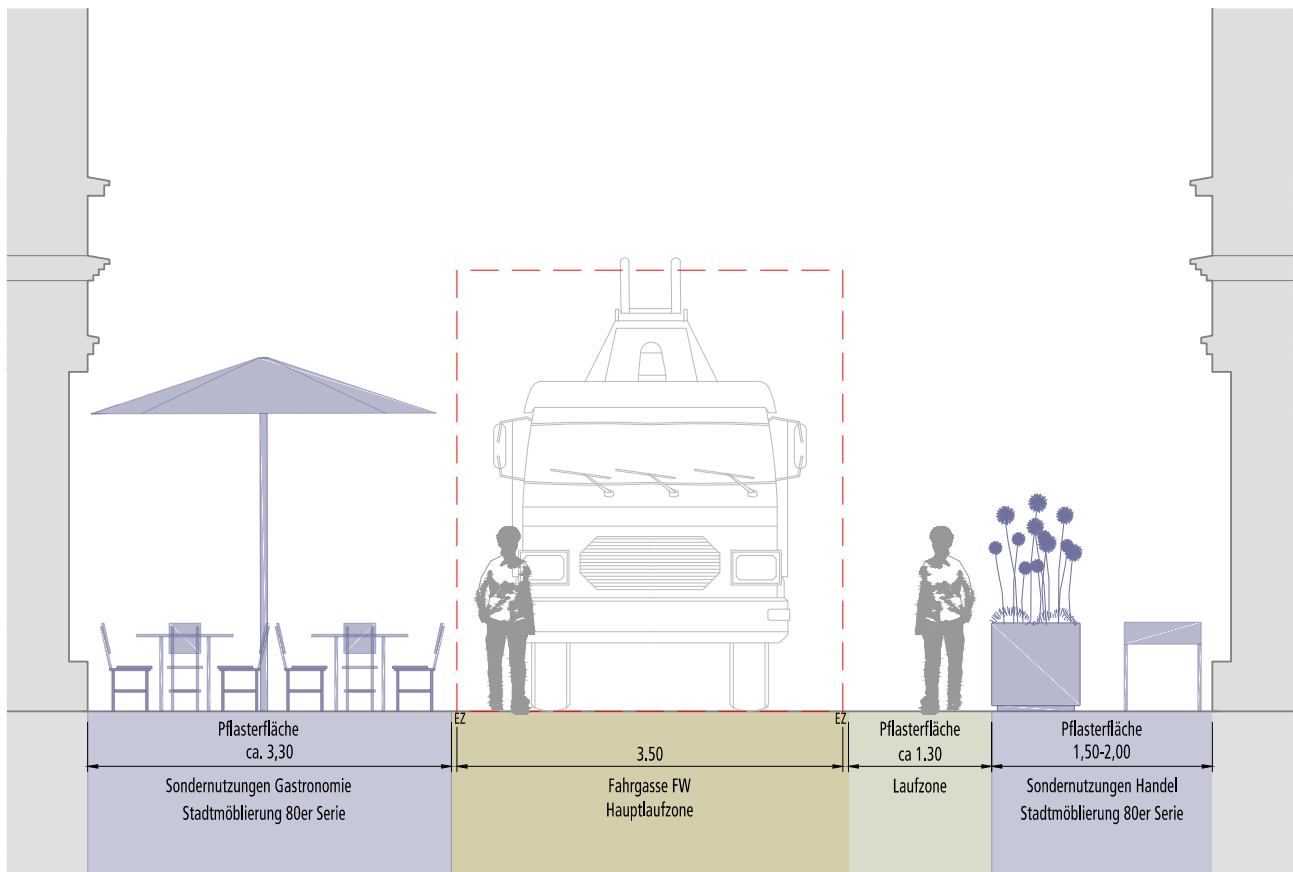
- Hauptlaufzone ca. 3,60 m breit
- Belagswechsel

Aufstellflächen

- Sondernutzungen, Werbeaufsteller und Stadtmöblierung in den Seitenräumen bis max. 1,50–2,00 m
- Gastronomie in den Seitenräumen bis Grenze Belagswechsel
- Fahrgasse Feuerwehr 3,50 m breit



Beispiel Dohnaische Straße



Regelfall 7 – Marktplatz



Am Markt

Straßenraum

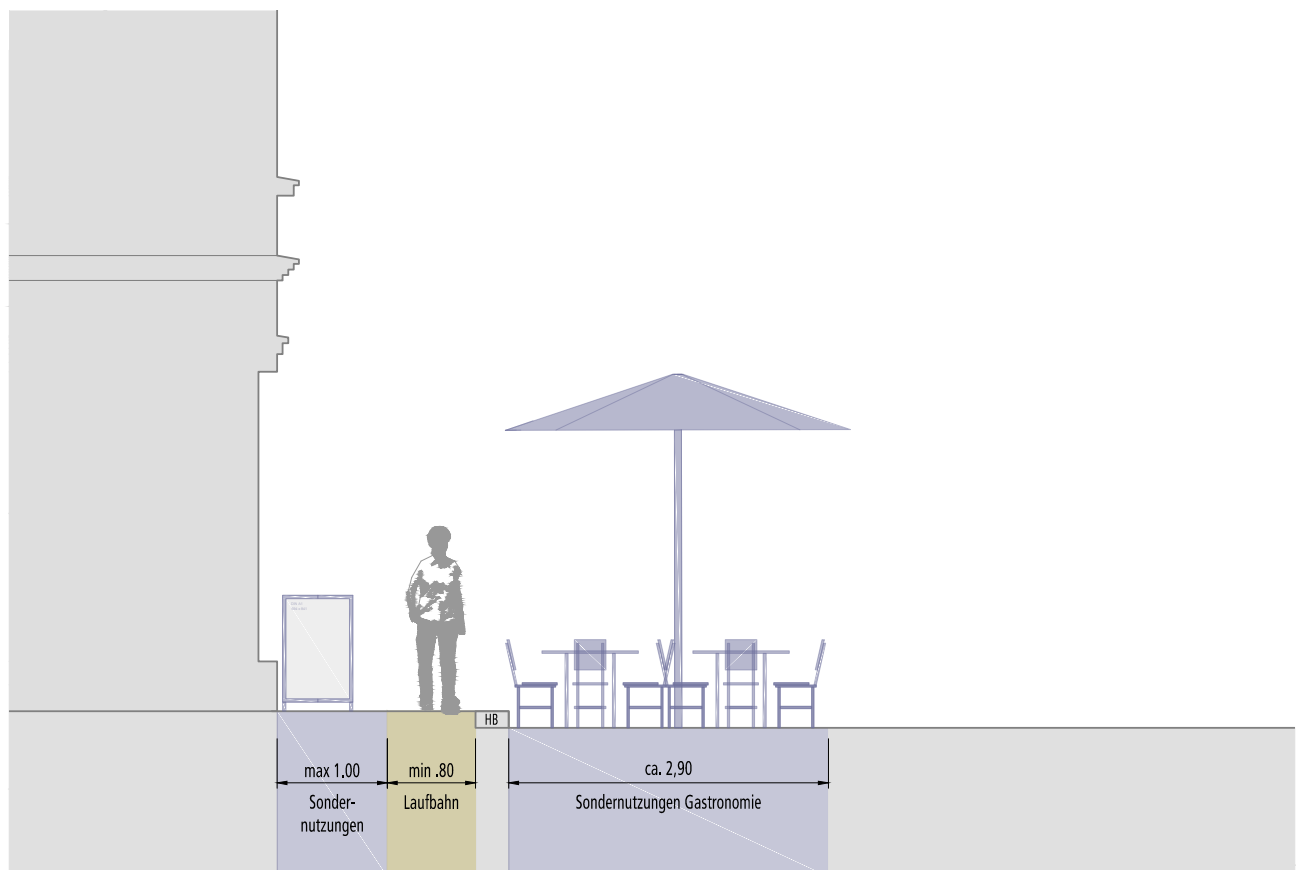
- Gehwege mind. 1,80m breit
- Hochbord

Aufstellflächen

- Sondernutzungen und Werbeaufsteller entlang Fassade bis max. 1 m
- Gastronomie in Platzraum entlang Hochbord bis max. 5 m ab Hauskante
- verbleibende Gehwegbreite mind. 80cm ab Rücklage Bord



Beispiel Am Markt



Sondernutzungen Einzelemente

Werbeaufsteller



Ziel

Werbeaufsteller fungieren als „Kundenstopper“ und sind im Straßenraum häufig in einer beträchtlichen Anzahl vorhanden. Die direkte Benachbarung mehrerer Elemente lässt dabei schnell eine Barrierewirkung entstehen, die zum einen den Fußgängerverkehr deutlich behindert und zum anderen Einblicke in den Straßenzug blockiert. In der Regel existiert eine hohe Vielfalt an Farben, Formen und Materialien, sodass eine gestalterische Unruhe im Straßenbild entsteht. Ziel ist es, für Kunden und Besucher der Innenstadt ein großzügiges Raumangebot zum Schlendern anzubieten, die Werbefunktion der Schaufenster zu stärken und die Qualität der Werbeaufsteller besser zu ordnen.

Übliche Elemente sind:

- Klappaufsteller
- Hinweisschilder
- Menütafeln

Alternativ ist die Einordnung von Firmenschildern in Kombination mit dem städtischen Pflanzkübelssystem möglich (Verwaltung FG 61).

Regularien

Material

- Holz- oder Metallrahmen, anthrazit
- Schiefertafel
- o. a. kunsthandwerkliche Aufsteller

Größe

- Plakate max. DIN A1 (594×841 mm)
- größere Aufsteller sind ggf. auf Antrag möglich

Anzahl

- ein Werbeaufsteller je Geschäftseinheit

Anordnung

- nur innerhalb der Aufstellflächen an der Stätte der Leistung

Nicht gestattet sind

- Werbeaufsteller aus PVC
- Montage von zusätzlichen Elementen
- Spezialformen aus PVC, wie Riesentelefone, Eistüten etc.
- Standfahnen (Werbepeitschen, Werbeflag, Flying Banner, Sail Banner)
- Montage an Fassade (ggf. auf Antrag möglich)



Positivbeispiele





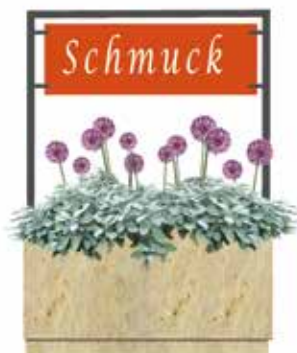
KLAPPAUFSTELLER

Material Gestell:
Holz/Schiefer
Format max. A1



KLAPPAUFSTELLER

Material Gestell:
Metall, anthrazit
Format max. A1



WERBERAHMEN

Modell: 'Pirna'
Vierkantrohr Stahl
mit Werbeschild
(Einordnung in städt.
Pflanzkübelssystem)

Warenauszeichnung



Ziel

Zur Warenauszeichnung gehören alle Elemente, die Preise oder Rabattaktionen abbilden, also der Verpreisung der Ware dienen. Preisschilder gibt es in einer unerschöpflichen Material- und Formenvielfalt. Ziel ist es, die erforderlichen Warenauszeichnungen aus Produktfamilien auszuwählen.

Regularien

Material

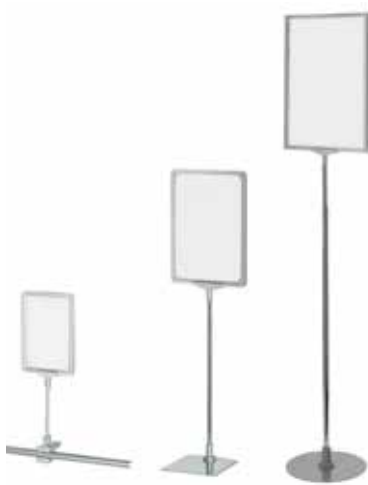
- Einzelemente sind als gestalterische Produktfamilie auszuwählen
- Formen, Materialien, Größen und Farben innerhalb der Produktfamilie sollen einheitlich, aufeinander abgestimmt und gut proportioniert sein

Größe

- max. DIN A4 (210×297 mm)

Gestalterische Beispiele

PRODUKTFAMILIE METALL UND PVC



PREISSCHILDHALTER
INFOSTÄNDER

Material:
Stecksystem Metall, verchromt
Tafeln Kunststoff, silber
Tafelgrößen: A5–A4
Höhe bis 1,70 m



STECKSCHILD

Material:
Kunststoff
schwarz/weiß
Höhe: ca. 200 mm



STECKSCHILD

Material:
Kunststoff
schwarz/weiß
Höhe: ca. 200 mm



OBST- UND
GEMÜSESCHILDER

Material:
Kunststoff, schwarz
Tafelgrößen:
12,5×7 cm
18,5×11 cm



Gestalterische Beispiele

PRODUKTFAMILIE HOLZ UND SCHIEFER



PREISSCHILDHALTER
INFOSTÄNDER

Stecksystem
Material:
Metall, verchromt
Schieferlacktafeln,
Kunststoff, schwarz
Beschriftung mit
Flüssigkreide
Tafelgrößen: A5–A4
Höhe bis 1,70 m



STECKSCHILD

Material:
Holz natur/schwarze
Beschichtung
Steckhöhen: ca. 165 mm
Tafelgrößen:
60×30 mm
70×50 mm
100×60 mm
140×80 mm



HÄNGETAFEL

Material:
Kunststoff, schwarz
mit Kordel
Tafelgrößen: A7–A4



SCHIEFERLACKTAFEL

Material:
Kunststoff, schwarz
Beschriftung mit
Flüssigkreide
Tafelgrößen: A5–A4
Höhe bis 1,70 m



KLEMMSCHILD

Material:
Holz natur/schwarze
Beschichtung
Tafelgrößen:
40×30 mm
70×50 mm



OBST- UND
GEMÜSESCHILDER

Material:
Kunststoff, schwarz
Tafelgrößen:
12,5×7 cm
18,5×11 cm



Ziel

Die Präsentation von Waren kann ein sehr individuelles und charmantes Flair erzeugen und so die Attraktivität des innerstädtischen Einzelhandels Pirnas positiv beeinflussen. In Gemeinschaft aller Akteure besteht die Chance, eine besonders individuelle und stadt-eigene Typik zu etablieren, die in Einklang mit dem Stadtbild steht. Die Einzelhändler selbst sind wichtigste Akteure und Partner, um gemeinsam eine gestalterische Grundrichtung erreichen zu können. Wichtigste Voraussetzung ist eine Rücksichtnahme und Abstimmung aller benachbarten Nutzungen hinsichtlich der Anzahl und Größen der Warenauslagen und die Vermeidung einer beliebigen Materialvielfalt. Zur Warenpräsentation zählen alle mobilen, nicht ortsfesten Elemente, die dem tempo-rären Verkauf oder der Präsentation von Waren dienen. In erster Linie fungieren Warenauslagen als Werbeträger für das jeweilige Geschäft. Eine zu hohe Anzahl, häufig variierende Formen und Materialien und eine ungeordnete Aufstellung können in der Gesamtwirkung zu einem unruhigen und qualitätsmindernden Straßenbild führen. Straßenzüge mit historischen Fassaden können dadurch in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden sowie Passantenströme gestört werden. Warenauslagen sollen grundsätzlich in ihrer Menge und ihrem Erscheinungsbild dem eigentlichen Warenangebot des Ladengeschäfts untergeordnet sein. Notwendige Durchgangsbreiten müssen als Rettungswege und für den Gemeindegebrauch freigehalten werden.

Regularien

Allgemeine Vorgaben

- Einzelelemente sind als gestalterische Produktfamilie auszuwählen
- Formen, Materialien, Größen und Farben innerhalb der Produktfamilie sollen einheitlich, aufeinander abgestimmt und gut proportioniert sein

Material

- Weide, Rattan, Holz, Metall o. a. natürlich wirkende Materialien
- kunsthandwerkliche Aufsteller und Warenarrangements

Anzahl

- max. drei Elemente je Geschäftseinheit

Anordnung

- nur innerhalb der Aufstellflächen an der Stätte der Leistung

Nicht gestattet sind

- Rahmen und Gestelle aus PVC
- Warenpräsentation auf dem Boden (Ausnahme Blumen)
- Warenpräsentation an Fassaden und Sonnenschutzelementen
- separate Kassen, Theken, Kühlgeräte, Getränkeautomaten, Transportregale, Paletten und Vorratsbehälter
- alle Arten von textilen Überdachungen und Planen
- Teppiche, Läufer, Kunstrasen



Gestalterische Beispiele



Produktfamilie

Korbgeflecht und Holz



Positivbeispiel

einheitliches Material der Warenpräsentationen in einem Straßenzug



Positivbeispiel

Beschränkung auf schlichte Warenträger



Positivbeispiel

Perfekte Abstimmung der Materialität der Warenauslagen mit Geschäftssortiment



Positivbeispiel

individuell arrangierte Warenpräsentation



Positivbeispiel

Reduktion der Warenpräsentation auf wenige, dafür bewusst platzierte, Elemente (Läufer dienen hier als Sauberlaufzone, nicht der Warenpräsentation)

Mobile Verkaufsstände



Ziel

Als mobile Verkaufsstände gelten größere Warenauslagen mit mehr als 2 m² Aufstellfläche, diese umfassen häufig das Sortiment des Obst- und Gemüsehandels und der Blumen. Ziel ist die Beschränkung auf die Verwendung einfacher Materialien, z. B. einfacher Scherentische aus Metall oder Holzgestellen, Holzstiegen oder Korbwaren. Sinnvoll ist der Einsatz von Modellen, die eine hohe Variabilität aufweisen und sich als Tische, Obstschrägen oder Regale eignen.



Positivbeispiel, Portugal



Positivbeispiel, Bautzen 2013

Regularien

Allgemeine Vorgaben

- Einzelelemente sind als gestalterische Produktfamilie auszuwählen
- Formen, Materialien, Größen und Farben innerhalb der Produktfamilie sollen einheitlich, aufeinander abgestimmt und gut proportioniert sein

Material

- Metall- oder Holzgestelle
- Korbwaren

Anzahl

- keine Beschränkung, wenn innerhalb der Aufstellflächen

Anordnung

- Aufstellflächen an der Stätte der Leistung werden individuell beantragt
- innerhalb der zulässigen Aufstellflächen können niedrige und kleinere Warenauslagen frei angeordnet werden

Nicht gestattet sind

- Teppiche, Läufer, Kunstrasen
- alle Arten von textilen Überdachungen und Planen (Ausnahmen ggf. auf Antrag möglich)



Positivbeispiel, Pirna 2015



Gestalterische Beispiele



MARKTTISCH

Firma: Kahler
Modell: Gemüseschere
Stahlrundrohr, verzinkt



MARKTTISCH

Firma: Profizelt
Modell: Verkaufstisch
Stahlprofil



MARKTSTANDSYSTEM

Firma: Wanzl
Modell: Verkaufsschräge Swing
Stahlrundrohr
Drahtrost



MARKTSTANDSYSTEM

Firma: Wanzl
Modell: Verkaufsschräge Swing
Stahlrundrohr
Holzrost



Gestalterische Beispiele



MARKTSTANDSYSTEM

Firma: Kahler
Modell: Vario
Stahlrechteckrohr, verzinkt
Etagen aus Aluminium



Ziel

Ziel ist, durch aufeinander abgestimmte Objekte, welche sich stilvoll in das historische Innenstadtbild integrieren, im Straßenraum ein gestaltetes Ambiente zu schaffen. Die Festlegungen geben einen Rahmen vor, lassen aber gleichzeitig genügend Spielraum für die individuelle Gestaltung jedes einzelnen Lokals. Als Gastronomieausstattung gelten alle für den gastronomischen Betrieb notwendigen Elemente wie Stühle, Bänke, Tische, Stehtische, Sonnenschutzelemente sowie Speiseangebotstafeln.

Regularien

Allgemeine Vorgaben

- Einzelelemente sind als gestalterische Produktfamilie auszuwählen
- Formen, Materialien, Größen und Farben innerhalb der Produktfamilie sollen einheitlich, aufeinander abgestimmt und gut proportioniert sein

Material

- wetterfeste Materialien wie Metall, Holz, Rattan oder entsprechende Verbundstoffe, auch in Kombination mit den genannten Materialien
- Tische, Stühle, Sitzkissen etc. in einheitlichen Farben und Materialien

Anordnung

- nur innerhalb der Aufstellflächen an der Stätte der Leistung

Nicht gestattet sind:

- grelle, glänzende, blendende Materialien
- einfachste Stuhl- und Tischgestelle aus PVC
- massive Möblierungssysteme (feste Tisch-Bank-Kombinationen)
- Werbeaufdrucke auf dem Mobiliar
- Bierzeltgarnituren mit Klappbänken und -tischen
- Außentheken, Vitrinen, Kühltruhen und -schränke sowie mobile Anrichten über 0,75 m³
- technische Elemente, die eines Stromanschlusses bedürfen
- Zigarettenautomaten
- Außenlautsprecher für Musik, Lautsprecheransagen o. ä.
- dauerhafte Lagerung des Mobiliars im öffentlichen Straßenraum in den Wintermonaten



Gestalterische Beispiele



Positivbeispiel
Einheitlichkeit
des Mobiliars



Positivbeispiel
sehr gute Farbharmonie
zwischen Fassaden-
farbe und Mobiliar



Positivbeispiel
sehr gute Farb- und
Materialauswahl des
gesamten Mobiliars



Ziel

Sonnenschirme sind für gastronomische Betriebe von besonderer Bedeutung. Ihre Verwendung steigert die Aufenthaltsqualität der Gäste und schafft eine gemütliche und geschützte Atmosphäre.

Sind Sonnenschirme jedoch in zu hoher Anzahl, variierenden Formen oder Materialien und ungeordneter Aufstellung vorhanden, kann dies in der Gesamtwirkung zu einem unruhigen und qualitätsmindernden Straßenbild führen. Fassaden können in ihrer Wirkung beeinträchtigt und Einblicke in Straßenzüge behindert werden.

Ziel ist es, durch eine Beschränkung der Material- und Formvielfalt, ein gestaltetes Ambiente im Straßen- und Platzraum zu schaffen und somit die Integration in das historische Stadtbild zu gewährleisten. Die Einheit von Fassade und Sonnenschutzelement ist gestalterische Maxime. Des Weiteren dürfen Sonnenschirme nicht die Gehbahnen der Fußgänger, Bewegungsflächen der Feuerwehr und Stellplätze im Straßenraum beeinträchtigen und sollten keine Stolper- oder Anstoßgefahren bieten.

Marktbetreiber können Schirme entsprechend der mit den Marktbetreibern abgeschlossenen Verträge aufstellen.

Regularien

Allgemeine Vorgaben

- die Auswahl und Anordnung soll in Einklang mit der Fassade u. a. Möblierungselementen stehen
- Schirme sind im Brandfall zu schließen
- Markisen ist vor Sonnenschirmen der Vorzug zu gewähren

Form

- quadratisch oder rechteckig
- vorzugsweise ohne Volants

Material Bespannung

- Stoff, o. a. natürlich wirkendes Material
- witterungsbeständig, lichtecht, lichtdurchlässig
- Farbgebung im Einklang mit der Fassade, einfarbig und zurückhaltend, Farbempfehlung: weiß, beige, sandfarben
- Volants sollten gerade Kanten haben, sie können den eingetragenen Firmennamen oder das Firmenemblem tragen

Material Gestell

- Holz
- gebürstetes Aluminium, gebürsteter Edelstahl
- lackiertes o. beschichtetes Metall, Farbempfehlung: weiß, beige, sandfarben

Anordnung

- lichte Höhe von mind. 2,50 m muss freigehalten werden
- Aufspannfläche darf Grundfläche der Aufstellfläche nicht überschreiten

Nicht gestattet sind

- auffällige, große, leuchtende Werbeschriftzüge
- Ampelschirme
- unterschiedliche Modelle je Geschäftseinheit
- Ausbildung von Regenrinnen
- Überlappungsbereiche



Gestalterische Beispiele



Positivbeispiel

sehr gute Form- und Materialauswahl, sehr gute Farbabstimmung auf die Fassade



Positivbeispiel

sehr gute Farb- und Materialwahl, beispielhafte Anordnung des Schriftzuges auf dem Schirm



Positivbeispiel

sehr gute Form-, Farb- und Materialauswahl

Markisen



Ziel

Gestalterisches Ziel ist die Einheit von Fassade und Sonnenschutzelementen. Die Materialvielfalt der Gegenwart erlaubt die Herstellung von Sonnenschutzsystemen in vielfältigsten Oberflächen und Formen. Im Vergleich dazu umfasste der Materialkanon aus der Entstehungszeit der Pirnaer Altstadt nur bestimmte Materialien, wie Stahl, Holz und Baumwollstoffe. Diese Beschränkung auf eine kleine Auswahl an Material, Farben und auch Formen erzeugte in der Gesamtheit eine gestalterische Ruhe im Stadtbild.

Markisen sollen im Hinblick auf Fassadenproportionen und -farben und in Abstimmung zu den benachbarten Nutzungen besonders sensibel ausgewählt werden. Die Breiten der Markisen sollten dem Fassadenrhythmus entsprechen und in ihrer Dimensionierung zurückhaltend sein.

Temporäre Abspannungen (Segel, Planen) oder das Aufhängen von Waren an Markisen wirken qualitätsmindernd in den öffentlichen Raum und sind zu vermeiden.



1986, Schuhgasse 16

Regularien

Allgemeine Vorgaben

- Markisen ist vor Sonnenschirmen der Vorzug zu gewähren
- die Auskrägung von Markisen darf Gehwegbreite nicht überschreiten
- Markisen orientieren sich in ihren Breiten an den Fassadenproportionen, Türen und Fenstern

Form

- quadratisch oder rechteckig
- vorzugsweise ohne Volants

Material Bespannung

- Stoff, o. a. natürlich wirkendes Material
- witterungsbeständig, lichtecht, lichtdurchlässig
- Farbgebung im Einklang mit der Fassade, einfarbig und zurückhaltend, Farbempfehlung: beige, sandfarben
- Volants sollten gerade Kanten haben, sie können den eingetragenen Firmennamen oder das Firmenemblem tragen

Material Aufhängung

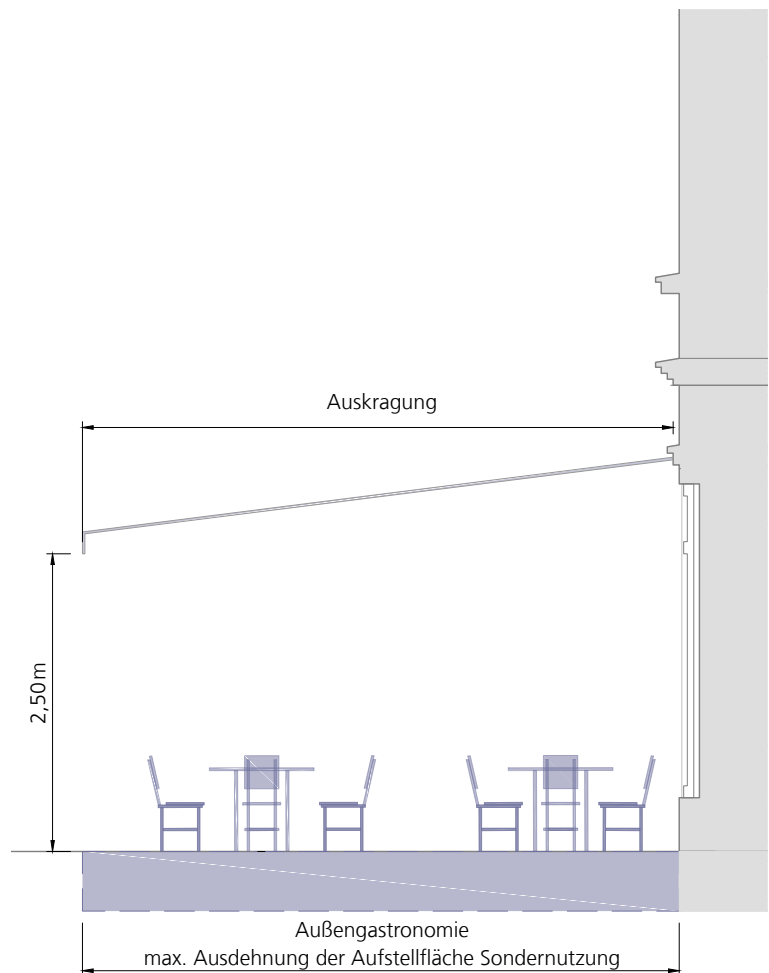
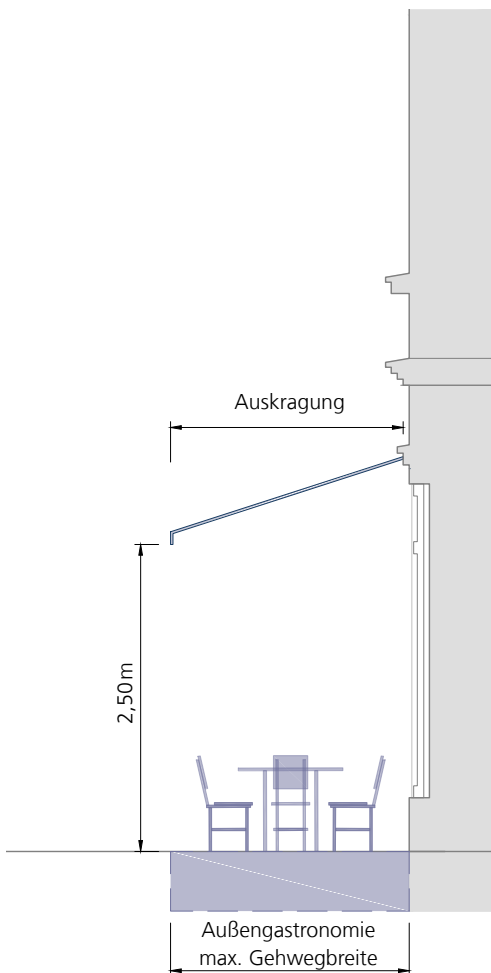
- gebürstetes Aluminium, gebürsteter Edelstahl
- lackiertes o. beschichtetes Metall, Farbempfehlung: weiß, beige, sandfarben

Anordnung

- lichte Höhe von mind. 2,50m muss freigehalten werden
- Aufspannfläche darf Grundfläche der Aufstellfläche nicht überschreiten
- keine Einschränkung der Sicht auf Waren

Nicht gestattet sind

- auffällige, große, leuchtende Werbeschriftzüge



Regularien Markisen



Positivbeispiel Dresden Albertplatz



Positivbeispiel Dresden Neumarkt

Podeste



Ziel

Podeste dienen bei stark geneigten Straßen- und Platzflächen zum Gefälleausgleich und können bei einem starken Versatz von EG und Außenflächen als niveaugleiche Terrasse ausgebildet werden.

Podeste sollen unauffällig und platzsparend platziert werden und dürfen die Mindestbreiten der Laufbahnen für Fußgänger, Durchfahrten für die Feuerwehr und Stellplätze im Straßenraum nicht behindern. Podeste bedürfen der Einzelgenehmigung im Rahmen der Sondernutzungssatzung und sind nur bei stark geneigten Flächen genehmigungsfähig.

Eine massive bauliche Abgrenzung von Podesten ist nicht zulässig, damit optisch keine Privatzellen aus dem öffentlichen Raum ausgegrenzt werden. Eine Abgrenzung mit Pflanzkübeln oder Kordeln soll bevorzugt verwendet werden.

Regularien

Allgemeine Vorgaben

- errichtet ausschließlich zum Höhenausgleich bei starkem Gefälle
- Einzelelemente sind als gestalterische Produktfamilie auszuwählen
- Formen, Materialien, Größen und Farben innerhalb der Produktfamilie sollen einheitlich, aufeinander abgestimmt und gut proportioniert sein
- Anforderungen an Verkehrssicherheit müssen erfüllt sein
- errichtet nach anerkannten Regeln der Technik

Material

- Holz
- Stahl

Anordnung

- Freihalten von Entwässerungsrinnen, Schächten, Hydranten etc.
- zwingende Freihaltung der Gehwege
- nur innerhalb der Aufstellflächen an der Stätte der Leistung

Nicht gestattet sind

- Befestigung von Werbespannbänder sowie Werbeschildern und -tafeln

Gestalterische Beispiele



Positivbeispiel Einheitlichkeit des Mobiliars



Positivbeispiel sehr gute Farbharmonie zwischen Fassadenfarbe und Mobiliar

Heizstrahler



Ziel

In kühleren Nächten kann die Aufenthaltsqualität für Gäste gastronomischer Betriebe durch zusätzlich angebotene Wärmequellen gesteigert werden.

Der Einsatz vielfältig angebotener Modelle kann jedoch eine stilvolle Integration in das historische Innenstadtbild erschweren. Besonders Heizpilze beanspruchen Aufstellflächen im engen Straßenraum und sind optisch dominant.

Heizelemente sollen unauffällig, platzsparend und außer Reichweite von Personen, vorzugsweise am Sonnenschirm, befestigt werden.

Regularien

Allgemeine Vorgaben

- möglichst umweltfreundliche Modelle
- nur elektrisch betriebene Modelle

Anordnung

- Befestigung ausschließlich an Sonnenschirmen (Genehmigung nur auf Antrag möglich)

Nicht gestattet sind

- Standgeräte (Terrassenheizer, Wärmepilze)
- Heizgebläse
- Propangasheizer



Gestalterische Beispiele



HEIZSTRAHLER

für Schirmstöcke
mit Halogen-Lampe
Metall, beschichtet/
Aluminium/Kunststoff
schwarz/grau
ca. 80x80 cm



HEIZSTRAHLER

für Schirmstöcke
mit Halogen-Lampe
Metall/Kunststoff
Ø ca. 54 cm



HEIZSTRAHLER

mit GE Infrarot Heizstab und
Sonnenschirm-Halterung
gepr. Stahl
silber
ca. 28x10x8 cm

■ Werbeanlagen an Gebäuden

Das größte Potenzial zu einem ansprechenden Erscheinungsbild eines Geschäftes liegt in der Gestaltung der Schaufenster und der Werbeanlagen wie Firmennamen, Ausleger und Werbetafel. Im Idealfall stehen die Werbeanlagen im gestalterischen Einklang mit den Fassaden. Für das Hineinwirken in den öffentlichen Raum spielen Werbeanlagen eine wichtige, häufig unterschätzte Rolle. Für die Gestaltung gilt hier der Grundsatz „Weniger ist mehr“.

Werbeanlagen sollten so angeordnet werden, dass sie sich in ihrer Form und Proportion, in ihrem Material und Farbe sowie in der Anzahl in das Erscheinungsbild der betreffenden Gebäude und in das allgemeine Straßenbild einfügen. Sie sollen bestimmten Gestaltungsgrundsätzen entsprechen, die der Stärkung des städtebaulichen und baulichen Charakters Pirnas dienen. Die Wirkung der Werbeanlagen ist stark abhängig von der typografischen Gestaltung und der Materialität.

Besonderer Fokus und Handlungsspielraum besteht im Engagement der vielen kleinen und mittelständischen Einzelhändler, die in ihrer Gesamtheit einen starken Einfluss auf das Straßenbild Pirnas nehmen und durch eine ansprechende und hochwertige Außenpräsentation dieses gezielt weiter stärken können.



Allgemein lassen sich Werbeanlagen in bestimmte Typen untergliedern:

- Fassadenbeschriftung aus Einzelbuchstaben oder Schilder
- Fassadenschriften mit Farbe aufgetragen
- Ausleger
- Schaufenster
- Bebannerung

In den folgenden Kapiteln werden für jeden Typus Grundsätze formuliert und mit Regelzeichnungen illustriert. Ergänzende Positivbeispiele veranschaulichen die praktische Handhabung.

Rechtliche Grundlagen

Die Errichtung von festen Werbeanlagen ist nur zulässig mit einer Baugenehmigung. „Fest“ bedeutet dabei nicht zwingend, dass ein Werbeträger wie ein Gebäude fest mit dem Erdboden verbunden ist. Es reicht aus, dass er schon durch sein eigenes Gewicht auf dem Erdboden ruht oder an einem Gebäude befestigt ist. Damit zählen auch „bewegliche“ Werbeträger wie Anhänger oder Plakatständer als „feste“ Werbeanlagen. Nicht nötig ist es, dass eine solche Anlage für eine längere Zeit nicht bewegt wird. Eine Baugenehmigung ist ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn die Werbeanlage bis zu 1 m² groß ist oder sich unmittelbar am Unternehmen befindet und nicht fest mit dem Erdboden verbunden ist, wie Werbeaufsteller oder Automaten. Allerdings besteht eine Genehmigungspflicht aus dem Denkmalrecht oder der kommunalen Werbesatzung (siehe To-do-Liste).

Innerstädtisch

Innerstädtisch sind Werbeanlagen grundsätzlich zulässig, da Werbeträger auf privaten Grundstücken zum Stadtbild gehören. Sie dürfen allerdings weder das Stadtbild verunstalten, noch gehäuft angebracht werden. In Wohngebieten dürfen Werbeanlagen nur am Unternehmen selbst angebracht werden. Ausnahmen gelten nur für Werbung an Wartehäuschen, Telefonzellen oder ähnlichen Einrichtungen sowie für Werbung für kulturelle, kirchliche, sportliche oder ähnliche Veranstaltungen.

Firmenschilder und Leuchtreklame an privaten Gebäuden	
Zuständig Genehmigung, Gestattung:	FD 61.2 Bauordnung u. Denkmalschutz
Werbeanlagen nach SächsBO:	FD 61.2 Bauordnung u. Denkmalschutz
Zuständig Pflege- und Unterhaltung:	Antragsteller
<p>Reinigung und Pflege:</p> <p>Die Werbeanlagen sind in einem gepflegten und technisch sicheren Zustand zu erhalten. Der Antragsteller verpflichtet sich zu regelmäßiger Reinigung und Pflege. Defekte und optisch beeinträchtigte Objekte dürfen nicht am Gebäude verbleiben. Nach Ablauf der Genehmigungsdauer ist die Werbeanlage auf Kosten des Antragstellers vom Gebäude zu entfernen. Das Ordnungsamt ist berechtigt, bei Kontrollgängen Firmenschilder, Leuchtreklamen, Warenautomaten und Werbeanlagen, die nicht der Satzung entsprechen oder sich nicht in einem ansprechenden Zustand befinden, entfernen zu lassen.</p>	

To-do-Liste Werbeanlagen

Ansichtsfläche < 0,16 m²

- ca. 40×40cm
- Beachtung der Grundsätze aus dem Gestaltungshandbuch
- ggf. denkmalschutzrechtliche Genehmigung beantragen (wenn es sich um ein Kulturdenkmal handelt)

Ansichtsfläche < 1 m²

- formlosen Antrag ausfüllen
- Baubeschreibung
- Zeichnung oder Foto mit Darstellung der geplanten Werbeanlage in Verbindung der baulichen Anlage, Angaben zu Größe und Farbgestaltung
- ggf. denkmalschutzrechtliche Genehmigung beantragen (wenn es sich um ein Kulturdenkmal handelt)

Ansichtsfläche > 1 m²

Bauvorlagen in dreifacher Ausfertigung (mit dem Bauantrag gilt die denkmalschutzrechtliche Genehmigung als gestellt):

- Bauantragsformular
- Auszug aus der Liegenschaftskarte
- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Flurstücksnummer und -grenzen, Grundstücksbezeichnungen, Festsetzungen des B-Plans, Angabe der Straßenklasse, vorhandenen baulichen Anlagen und Werbeanlagen, Abständen zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen, Signalanlagen und Verkehrszeichen
- vermaßte, farbgetreue Darstellung der Werbeanlage
- Darstellung des Anbringungsortes (Gebäudeansicht oder Fotos)

Ziel

Werbeschilder und -schriften sollen aus größerer Distanz auf Geschäfte oder Gastronomie aufmerksam machen.

Für die Dimensionierung und Gestaltung der Fassadenschriften sind die Proportionen und baulichen Gegebenheiten maßgebend. Die Schrifthöhe soll nach dem 'Goldenen Schnitt' ermittelt werden, also $\frac{3}{5}$ der verfügbaren Höhe nicht überschreiten. Da in engen Straßenräumen nur kurze Lesedistanzen möglich sind, muss die Höhe der Buchstaben dementsprechend dimensioniert werden. Ebenso sollten Größe, Material- und Farbwahl der Schriftzüge oder Schilder mit den benachbarten Werbeanlagen abgestimmt werden, um eine Beeinträchtigung zu vermeiden.

Die absolute Maximalhöhe darf 40 cm nicht überschreiten.

Regularien

Allgemeine Vorgaben

- Schriftart und Schriftfarbe darf das historische Stadtbild nicht beeinträchtigen
- Werbeanlagen dürfen nur im Bereich der EG-Zone angebracht werden – die konkrete Verortung hängt von den baulichen Gegebenheiten der Fassaden ab:
 - a. Einordnung an Putzfassaden zwischen Erdgeschoss und 1. OG
 - b. Einordnung an Fassaden der Gründerzeit im Gurtband
 - c. Einordnung im oberen Schaufensterbereich, wenn das Gurtband fehlt oder zu klein ist

Größe

- bis 0,16 m² genehmigungsfrei (außer Kulturdenkmale)
- Buchstabenhöhe max. 40 cm (Ausnahmen ggf. auf Antrag möglich, wenn es aufgrund der Gebäudekubatur angemessen ist)
- eine prägnante Zeile = ein Geschäftsname
- max. zwei Schriftzeilen (bei einer zweiten Zusatzinformation muss diese kleiner dargestellt werden)

Anzahl

- ein Werbeschriftzug und ein Ausleger je Geschäftseinheit (Ausnahmen ggf. auf Antrag möglich)

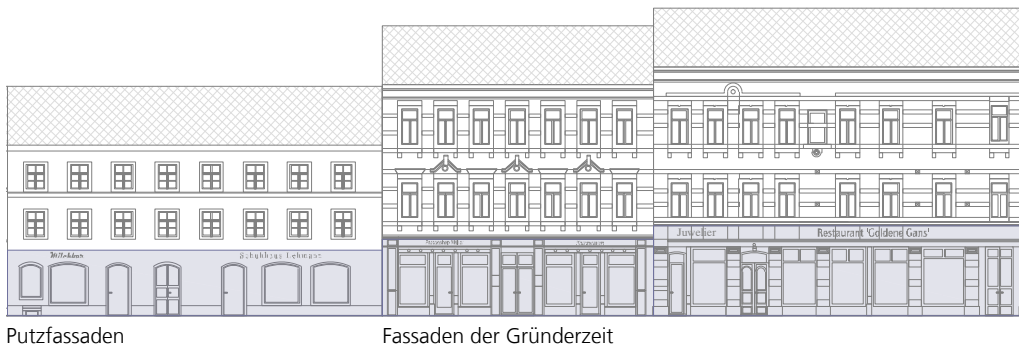
Anordnung

- nur an der Stätte der Leistung
- lichte Höhe von mind. 2,50 m muss freigehalten werden
- Abstand max. 20 cm von Fassade

Nicht gestattet sind

- selbstleuchtende, neonfarbene, blinkende und bewegte Schriften
- Auflistung der im Geschäft geführten Marken

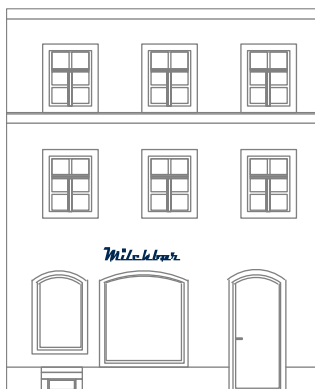
Regularien Verortung und Größe



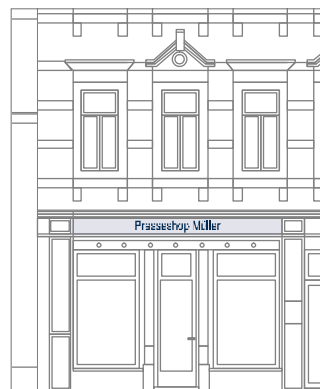
Putzfassaden

Fassaden der Gründerzeit

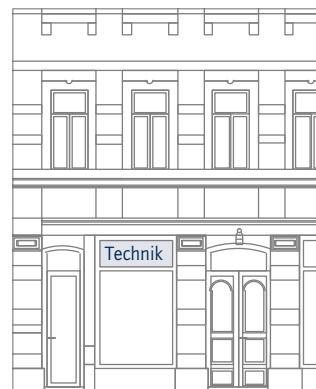
EG-Zone



a) Anordnung auf Putzfassaden



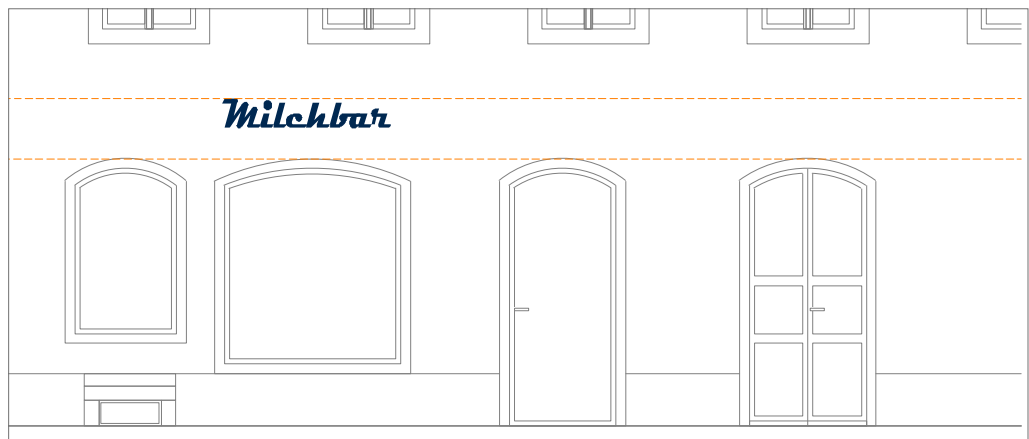
b) Anordnung im Gurtband



c) Anordnung im Schaufenster

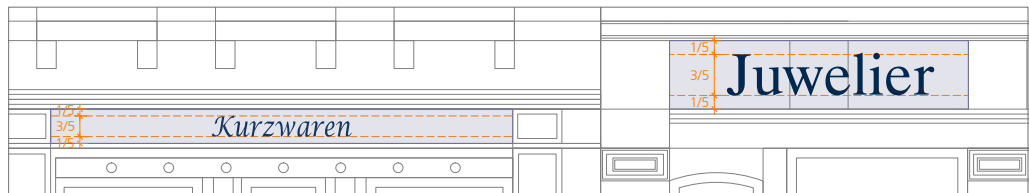
Regularien Verortung und Größe

Beginn 1. OG
 Fassadenstreifen =
 verfügbare Höhe



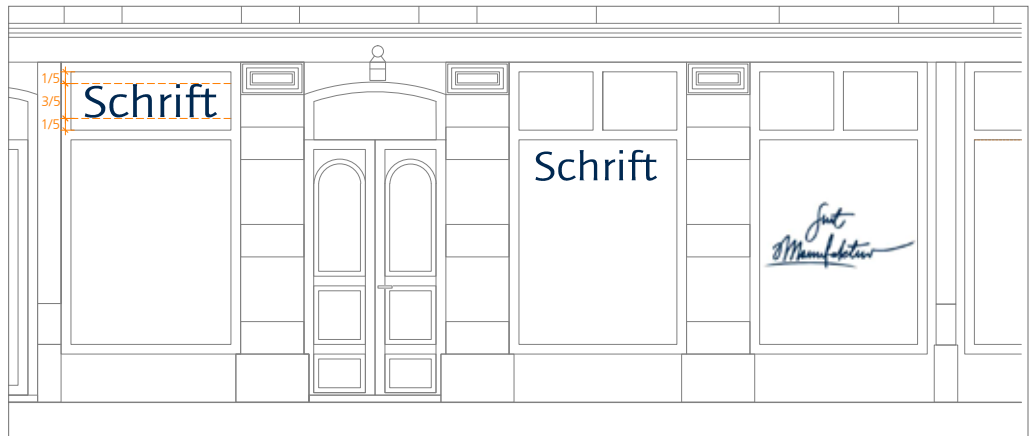
a) Höhenbezug an Putzfassaden

Gurtgesims
 Gurtband =
 verfügbare Höhe



b) Höhenbezug im Gurtband

Nettoanteil Schrift
 max. 10 %



c) Anordnungsvarianten und Höhenbezüge in Schaufenstern

Regularien Material

- Schriftzüge mit Fassadenfarbe



- Schriftzüge aus Einzelbuchstaben (Metall oder PVC)



- Kombination von Fassadenfarbe/Einzelbuchstaben



Gestalterische Beispiele



Positivbeispiel

gute Kombination einer Wort-Bildmarke



Positivbeispiel

beispielhafte Proportion des Schriftzuges in einem Gurtband



Positivbeispiel

sehr gute Proportionierung der Schriftgrößen und Anpassung an bauliche Besonderheiten der Fassade

Gestalterische Beispiele



Positivbeispiel

sehr gute Proportionierung der Schriftgrößen



Positivbeispiel

sehr gute bauliche Einordnung, sehr gute Farbabstimmung und Proportionierung der Schriftgrößen



Positivbeispiel

sehr gute bauliche Einordnung, perfekte Übereinstimmung mit Farbkanon der Fassade und beispielhafte Proportionierung der Schriftgrößen

Schaufenster



Ziel

Schaufenster dienen der Warenpräsentation und sind das wichtigste Werbemittel des Einzelhandels und der Gastronomie. Der Einblick in Läden oder Gastronomie soll das Flanieren und Verweilen fördern, die Fensterflächen sollten möglichst frei sein, um den Blick auf die ausgestellten Waren oder die innenliegenden Räume zu ermöglichen.

Flächige Aufkleber sollten eine Größe von 1/4 der Schaufensterscheibe nicht überschreiten. Im Einzelfall können jedoch größere grafisch oder typografisch attraktive Gestaltungen genehmigt werden.

Die vollständige Auskleidung von Schaufenstern mit Tafeln, Plakaten o.ä. ist nicht gestattet. Ebenso sollen vollflächige Warenträger hinter einem Schaufenster vermieden werden.

Regularien

Allgemeine Vorgaben

- Blick ins Innere der Geschäfte muss möglich sein
- Nutzung von transparenten und halbtransparenten Folien
- max. zwei Schriftarten pro Geschäft (Ausnahmen ggf. auf Antrag möglich)
- Schriftart und Schriftfarbe darf das historische Stadtbild nicht beeinträchtigen

Größe

- bis 0,16 m² genehmigungsfrei (außer Kulturdenkmale)
- Nettoanteil Schrift darf max. 10 % der Schaufensterfläche bedecken

Nicht gestattet sind

- (Lamellen-) Vorhänge; intransparente, vollflächige Folien (abh. von der Nutzung können ggf. Ausnahmen gestattet werden)
- selbstleuchtende, neonfarbene, blinkende und bewegte Schriften
- Bildschirmpräsentationen



Positivbeispiel Proportionen Schriftzug



Positivbeispiel Proportionen Schriftzüge

Gestalterische Beispiele



Positivbeispiel

sehr gute Proportionierung der Schriftgrößen



Positivbeispiel

sehr gute bauliche Einordnung, sehr gute Farbabstimmung und Proportionierung der Schriftgrößen



Positivbeispiel

sehr gute bauliche Einordnung, perfekte Übereinstimmung mit Farbkanon der Fassade und beispielhafte Proportionierung der Schriftgrößen



Ziel

Ausleger sollen Kunden aus größerer Distanz auf Geschäfte oder Gastronomie aufmerksam machen. In der Pirnaer Innenstadt sind zahlreiche Beispiele für gut gestaltete Ausleger in historischen oder modernen Formen zu finden.

Bei der Dimensionierung und Materialwahl sind analog zu den Gestaltungsgrundsätzen der Fassadenschriften immer die Proportionen und baulichen Gegebenheiten maßgebend. Da besonders die Wahrnehmbarkeit der Ausleger in der Straßenflucht zählt, ist eine Abstimmung mit den benachbarten Auslegern wichtig, um eine Beeinträchtigung durch zu groß dimensionierte Ausleger oder durch eine zu grelle Farb- und Materialwahl zu vermeiden.

Regularien

Allgemeine Vorgaben

- Einordnung innerhalb der EG-Zone von Fassaden, bei Gründerzeitfassaden vorzugsweise im Gurtband
- Ausleger können angestrahlt werden oder können als flache Leuchtkästen ausgeführt werden
- Ausleger sollen benachbarte Wohnungen weder zusätzlich beleuchten noch verschatten
- gestalterische Einheit von Auslegern, Schriftzügen und Farben des Geschäfts

Material Aufhängung

- lackiertes oder beschichtetes Metall, Gusseisen, natürliche Materialien (mindestens für Gestell, d. h. Werbeschild kann auch aus PVC bestehen)

Anordnung

- nur an der Stätte der Leistung
- lichte Höhe von mind. 2,50m muss freigehalten werden
- max. ein Werbeausleger je Geschäftseinheit

Nicht gestattet sind

- Montage oberhalb des Erdgeschosses
- Montage an Erkern, Balkonen, Gebäudeeckbereichen, fassadengliedernden Bauteilen (z. B. Gesimse) o. a. Architekturteilen (Ausnahmen ggf. auf Antrag möglich)
- Montage von zusätzlichen Elementen



Positivbeispiel einheitliches Gestell in einem Straßenzug

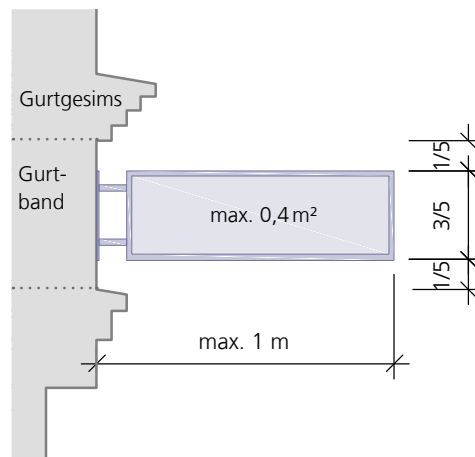


Größe

- bis $0,16\text{ m}^2$ genehmigungsfrei (außer Kulturdenkmale)
- bis $0,4\text{ m}^2$ zulässig (andere Größen ggf. auf Antrag möglich)
- Auskragung max. 1 m
- möglichst flach

Bei rechteckigen Auslegern:

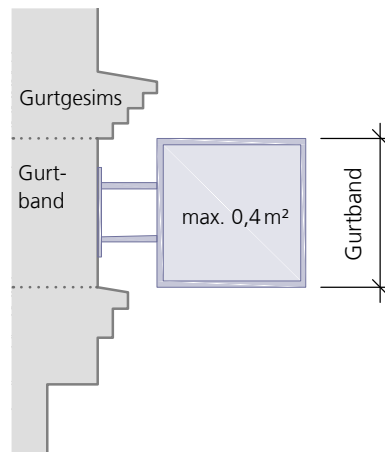
- Höhenermittlung nach Goldenem Schnitt, Ausleger darf $\frac{3}{5}$ der verfügbaren Höhe = Höhe Gurtband nicht überschreiten



Beispiel
Ausleger rechteckig

Bei quadratischen Auslegern:

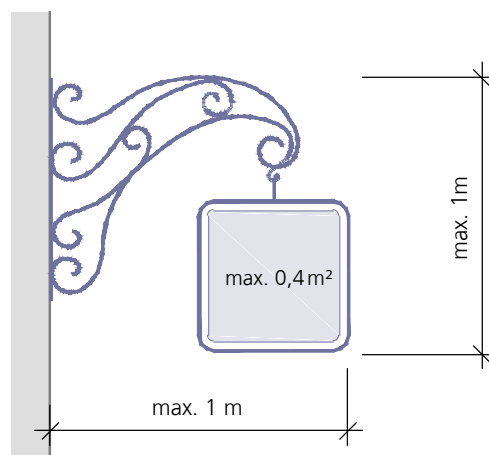
- Höhe des Ausleger kann der Höhe des Gurtbandes entsprechen



Beispiel
Ausleger quadratisch

Bei frei geformten Auslegern:

- Ausleger sollen in Größe und Proportion auf die Fassade abgestimmt werden und nicht höher als 100 cm sein



Beispiel
Ausleger in freier Form



Gestalterische Beispiele



Positivbeispiel

individuelle handwerkliche Gestaltung



Positivbeispiel

individuelle handwerkliche Gestaltung



Positivbeispiel

Serie in schlichter Formensprache
Kolbermoor, 2011

Ansteckfahnen



Ziel

Ansteckfahnen oder -transparente sind eine einfache Alternative zum handwerklich aufwendigeren Ausleger. Häufig dienen zusätzliche Ansteckfahnen jedoch auch als ergänzende temporäre Werbelemente zu vorhandenen Auslegern.

Gestalterische Beispiele



Positivbeispiel

schlichte Ansteckfahne
Pirna, 2016

Regularien

Allgemeine Vorgaben

- reißfest, stabil

Größe

- bis 0,16 m² genehmigungsfrei (außer Kulturdenkmale)
- bis 0,4 m² zulässig (andere Größen ggf. auf Antrag möglich)
- Auskragung max. 1 m

Anordnung

- nur an der Stätte der Leistung
- lichte Höhe von mind. 2,50 m muss freigehalten werden
- max. eine Ansteckfahne je Geschäftseinheit als Alternative zu Ausleger
- vorzugsweise orthogonal zum Haus

Nicht gestattet sind

- selbstleuchtende, blendende, neonfarbene Schriften und Materialien



Positivbeispiel

schlichte Ansteckfahne
Dresden, 2015



Positivbeispiel

schlichte Ansteckfahne
Dresden, 2015

Bebannerung



Ziel

Banner werden in Pirna für verschiedene Werbebezüge verwendet. Hinsichtlich der Gestaltung und Verortung am Gebäude sind dauerhafte und temporäre Anwendungen grundsätzlich voneinander zu unterscheiden. Für kulturelle Veranstaltungen oder städtische Werbestrategien weisen temporäre Banner auf wechselnde Veranstaltungsprogramme, Vorhaben von kulturellen Einrichtungen oder Aktionen der Stadt hin.

Hotels oder Restaurants verwenden Banner gern als dauerhafte Werbung. Aufgrund ihrer Präsenz und Fernwirkung ist dabei besonders auf eine ansprechende, attraktive, das Stadtbild nicht beeinträchtigende, Gestaltung zu achten. Um eine Beeinträchtigung zu vermeiden, müssen sie in Größe, Material- und Farbwahl nicht nur auf die städtebauliche Umgebung, sondern auch auf benachbarte Werbeanlagen abgestimmt werden.

Vorzugsweise können Banner in untergeordneten breiteren Straßen und Platzräumen zum Einsatz kommen, da hier die Anzahl der sonstigen Werbeanlagen wie z. B. Ausleger räumlich weniger dominant wirkt. Empfehlenswert ist eine Gestaltung in Anlehnung an historische Vorbilder und der Einsatz möglichst schlichter, formschöner und filigraner Wandhalterungen.



Am Markt, 1964

Regularien

Allgemeine Vorgaben

- genehmigungspflichtig
- Banner sind nur zulässig, wenn keine Ausleger oder Anstecktransparente an der Stätte der Leistung vorhanden sind
- Verwendung von Schrägauslegern

Material

- vorzugsweise Textil o. a. natürlich wirkendes Material
- Beschwerung unterer Saum des Banners oder Fixierung

Größe

- max. 1,5 m²

Anordnung

- nur an der Stätte der Leistung
- lichte Höhe von mind. 3,50 m muss freigehalten werden
- freie Hängung, zwingender Wandabstand
- ausschließlich in der 1.-OG-Zone
- Abstand von Traufe min. 1 m (bei zweigeschossigen Gebäuden)
- die Auskrägung darf die Gehwegbreite nicht überschreiten

Nicht gestattet sind

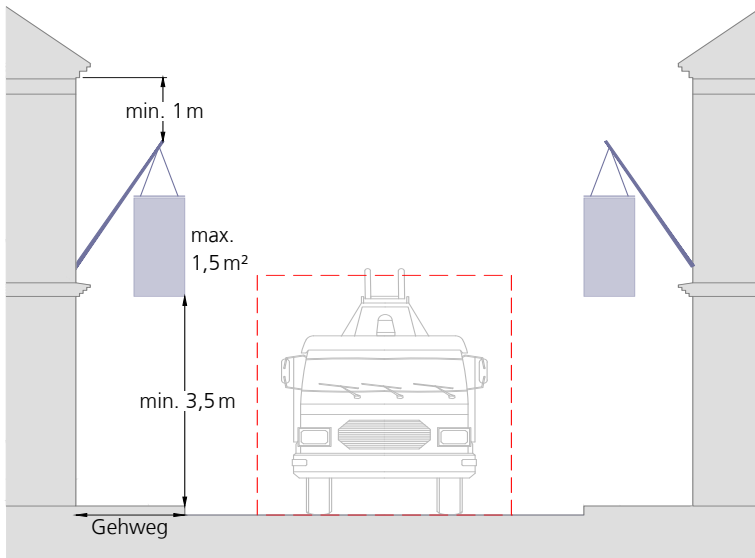
- Montage über zwei Geschosse
- Montage an Erkern, Balkonen, Gebäudeeckbereichen, fassadengliedernden Bauteilen (z. B. Gesimse) o. a. Architekturteilen (Ausnahmen ggf. auf Antrag möglich)
- selbstleuchtende, neonfarbene, blinkende und bewegte Schriften und Materialien
- Querbanner (Ausnahmen bestehen für Veranstaltungen von öfftl. Interesse für Stadtverwaltung und Citymanagement)



Lange Straße, ca. 1960



Dohn. Straße, ca. 1960



Gestalterische Beispiele



Positivbeispiel

Banner mit Schrägausleger in Anlehnung an historisches Vorbild



Positivbeispiel

Banner mit Schrägausleger in Anlehnung an historisches Vorbild

■ Stadtmöblierung im öffentlichen Raum

Fahrradständer



Ziel

Der Fahrradverkehr spielt in Pirna eine besondere Rolle, da die Innenstadt großflächig verkehrsberuhigt ist. Zudem befindet sich Pirna am überregional bedeutsamen Elberadweg, wodurch ein großes Potential besteht, den lokalen Einzelhandel und die Gastronomie zu stärken und zu entwickeln.

Es sollte grundsätzlich ein ausgewogenes Angebot an Fahrradabstellmöglichkeiten bestehen und dieses auch stetig erhöht werden.

Fahrradständer sollen platzsparend, effektiv und gestalterisch ansprechend sein. Ergänzend können Firmenschilder in das stadttypische Modell integriert werden. Die Gestaltung dieser darf den Regularien zu Werbeanlagen, Fassadenbeschriftungen und ggf. Schaufenstergestaltung nicht widersprechen.

Die Abstimmung mit dem städtischen Umfeld und benachbarter Möblierungselemente ist ebenfalls wichtig, um eine zu große Vielfalt und somit eine Beeinträchtigung des Stadtbildes zu vermeiden.

Regularien

Allgemeine Vorgaben

- Abstimmung von Material, Farbe und Anordnung auf andere Möblierungselementen
- stadttypische Modelle sind zu verwenden (Firmenschilder können integriert werden)

Größe Werbetafel

- es gelten die Regularien zu Werbeanlagen, Schaufenster- und Fassadenbeschriftung
- können den eingetragenen Firmennamen oder das Firmenemblem tragen
- eine prägnante Zeile = ein Geschäftsname
- max. zwei Schriftzeilen und -arten

Material

- Metall, lackiert oder beschichtet, vorzugsweise anthrazit

Anzahl

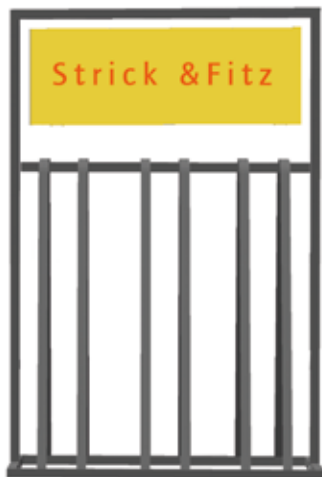
- max. ein Fahrradständer je Geschäftseinheit

Anordnung

- nur innerhalb der Aufstellflächen an der Stätte der Leistung

Nicht gestattet sind

- Montage an Hauswand
- selbstleuchtende, neonfarbene, blinkende und bewegte Schriften und Materialien



3er-FAHRRADSTÄNDER

Modell: 'Pirna'
Vierkantrohr Stahl
mit Werbeschild

Pflanzkübel



Ziel

Pflanzkübel akzentuieren in der Innenstadt häufig Eingänge von gastronomischen Einrichtungen oder Hotels und dienen meist als Abgrenzung von Gastronomieflächen. Damit keine unübersichtliche Farb-, Material- und Formvielfalt das Stadtbild beeinträchtigt, wird die Verwendung auf einen abgestimmten, ästhetischen Gestaltungskanon beschränkt.



Städtisches Pflanzkübelssystem

Regularien

Allgemeine Vorgaben

- Abstimmung von Material, Farbe und Anordnung auf die Fassade u. a. Mobiliar
- jahreszeitlich wechselnde Bepflanzung oder Dauerbepflanzung

Material

- Keramik, Metall, Naturstein
- Holz, Weide, Rattan
- Korbgeflecht aus Kunststoff in dunklen Farben
- Fiberglas, anthrazit

Anordnung

- nur innerhalb der Aufstellflächen an der Stätte der Leistung
- keine Barrierebildung, Abstand zwischen Pflanzbehältern

Pflege

- regelmäßige(r) Bewässerung, Rückschnitt, Ausschnitt, Austausch und Erneuerung der Bepflanzung
- Beseitigung von Laub, dürren Ästen, Zweigen, abgestorbenem Pflanzenmaterial, umgeknickten Pflanzen

Nicht gestattet sind

- Pflanzen aus PVC
- Nadelgehölze (Koniferen)
- Kletterpflanzen, ausnahmsweise Arten, welche mittels Rankhilfe klettern (z. B. immergrünes Geißblatt, Winterjasmin, Pfeifenwinde)
- Pflanzkübel aus Beton und PVC



Positivbeispiele

perfekte Farb- und Materialabstimmung auf die Fassaden, guter Sommer- und Winteraspekt



AUFSTELLUNG DURCH STADTVERWALTUNG



PFLANZKÜBEL
STAHL KLEIN

Modell: 'Pirna'
Oberfläche DB 703
50x30x50 cm

(mit Rankgitter möglich)



PFLANZKÜBEL
STAHL GROSS

Modell: 'Pirna'
Oberfläche DB 703
80x30x50 cm

(mit Rankgitter möglich)

AUFSTELLUNG DURCH PRIVATPERSONEN



PFLANZKÜBEL KLEIN

Firma: Eastwesttrading
Fiberglas, anthrazit
30x30x30 cm

Preis: ca. 39€



PFLANZKÜBEL MITTEL

Firma: Eastwesttrading
Fiberglas, anthrazit
60x28x30 cm

Preis: ca. 50€



PFLANZKÜBEL GROSS

Firma: Eastwesttrading
Fiberglas, anthrazit
100x40x50 cm

Preis: ca. 130€

■ Anhang 1 – Reinigung

Müll

- regelmäßige Beseitigung von Zigarettenkippen, Hundehaufen, Kaugummi, Aufklebern, Papier und sonstigen Abfällen in Aufstellflächen, an Geschäftsgebäuden und der unmittelbaren Umgebung
- Aufstellen und Beseitigen der Tonnen 1/2 Tag vor und nach dem Zeitpunkt der Entleerung

Bepflanzung

- regelmäßige Beseitigung von Unkraut, Aufwuchs, abgestorbenem Pflanzenmaterial, umgeknickten Pflanzen, hineinragenden/dürren Ästen oder Zweigen, Laub und sonstigen störenden Grünelementen in Aufstellflächen, an Geschäftsgebäuden und der unmittelbaren Umgebung

Ausstattungs-elemente

- sauberes, gepflegtes Erscheinungsbild
- regelmäßige Wartung, Erneuerung und Reparatur
- nach Geschäftsschluss sind die in Anspruch genommenen Flächen vollständig zu räumen und zu säubern

Fassaden

- Graffiti etc. sind schnellstmöglich zu beseitigen

■ Anhang 2 – Vorgehensweise für Antragsteller

1. Veränderungen am oder im Gebäude

1.1 Besteht für die Neuaufnahme der Nutzung oder Nutzungsänderung eine Baugenehmigungspflicht?

Soll eine Werbeanlage > 1 m² Ansichtsfläche errichtet oder verändert werden und/oder wird eine neue/geänderte Nutzung gegenüber der bestehenden Nutzung aufgenommen, die höhere Anforderungen an das Bauordnungsrecht stellt, ist ein Bauantrag erforderlich.

Eine höhere Anforderung liegt bspw. dann vor, wenn aus einer ehem. Ladeneinheit eine gastronomische Einrichtung entwickelt werden soll.

Hier ist es sinnvoll, wenn sich der Antragsteller an einen bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser wendet, der für ihn den Bauantrag erstellt. Die Baugenehmigung schließt dann alle anderen Genehmigungen am Gebäude mit ein, wie die denkmalrechtliche und/oder die Genehmigung nach Werbesatzung.

1.2 Handelt es sich um ein Kulturdenkmal, das verändert werden soll?

Nahezu alle Gebäude in der historischen Altstadt (Umriss des Gestaltungshandbuches) und der überwiegende Teil der Gebäude in der Innenstadt sind baukulturelle Einzeldenkmale und unterliegen dem Denkmalschutz. Die Liste kann unter https://www.pirna.de/downloads/Kulturdenkmalliste_Stand_Sept2013.pdf eingesehen werden. Alle Veränderungen an einem Kulturdenkmal unterliegen der Genehmigungspflicht nach § 12 Abs. 1 SächsDSchG (Sächsisches Denkmalschutzgesetz). Es ist somit vom Antragsteller eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen. Dies gilt für jede Art von Werbung unterhalb der Schwelle von 1 m² Ansichtsfläche oder Anbauten an das Denkmal, wie z. B. Ausleger oder Markisen). Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung schließt die Genehmigung nach Werbesatzung ein.

1.3 Ist es kein Kulturdenkmal und besteht keine Baugenehmigungspflicht, so sind ausschließlich die Regelungen in der Werbesatzung zu beachten.

Die Genehmigung nach Werbesatzung kann vom Antragsteller formlos unter Beachtung der Grundsätze dieses Gestaltungshandbuches beim FD 61.2 Bauordnung und Denkmalschutz eingereicht werden. Besteht auch keine Genehmigungspflicht nach Werbesatzung, so kann die Veränderung unter Beachtung der Grundsätze des Gestaltungshandbuches ohne jegliche Genehmigung ausgeführt werden.

2. Nutzung des öffentlichen Raumes

Hier ist ein Antrag auf Grundlage der Sondernutzungssatzung bei der FG 32 Öffentliche Ordnung und Bürgerangelegenheiten nach den Grundsätzen des Gestaltungshandbuches zu stellen. Für die inhaltliche Beratung zu den Regularien steht Ihnen die Stadtentwicklungsgesellschaft Pirna mbH oder der Citymanagement Pirna e.V. zur Verfügung.

■ Anhang 3 – Rechtliche Grundlagen

Sondernutzungssatzung

Nachstehend wird die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der ab 01.01.2013 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Sondernutzungssatzung der Stadt Pirna vom 17.07.2012, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 16/2012 am 29.08.2012.

Satzung

über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Pirna

Vom 17.07.2012

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 140), den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 134) und dem § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Stadtrat der Stadt Pirna in seiner Sitzung am 17.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Sondernutzungen
- § 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 4 Sonstige Benutzungen und Verunreinigung
- § 5 Erlaubnis
- § 6 Erlaubnisantrag
- § 7 Erlaubniserteilung
- § 8 Erlaubnisversagung, -widerruf
- § 9 Pflichten des Erlaubnisnehmers
- § 10 Haftung
- § 11 Sondernutzungsgebühren und Kostenersatz
- § 12 Gebührenschuldner
- § 13 Gebührenberechnung
- § 14 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild
- § 15 Gebührenbefreiung, -ermäßigung
- § 16 Gebührenerstattung
- § 17 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Übergangsregelung
- § 20 In-Kraft-Treten

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Sondernutzungen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze gemäß § 2,3 SächsStrG und § 1 Abs. 4 i.V.m. § 8 FStrG im Zuge der Ortsdurchfahrten in der Stadt Pirna. Eigentümerwege gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4c SächsStrG werden von Satz 1 und den nachfolgenden Regelungen nur soweit erfasst, als die Eigenschaft als öffentliche Straße reicht.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs.2 SächsStrG sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Sondernutzungen

(1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Sinne des § 1 über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden und durch diese Nutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird.

(2) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere:

1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;
2. ortsfeste Werbeanlagen einschließlich Warenautomaten mit einem Wandabstand von mehr als 0,30 m;
3. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs;
4. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern;
5. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
6. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von in Fahrzeugen mitgeführten Waren (rollende Läden);
7. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird;
8. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen oder sonstigen Gegenständen;
9. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
10. das über die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung hinausgehende Fahren und Parken durch Kraftfahrzeuge auf Gehwegen sowie Vorbehaltsflächen auf öffentlichen Straßen;

11. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsflächen.
- (3) In den Straßenraum hineinragende Teile von bauaufsichtlich genehmigungspflichtigen Anlagen, wie Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, Gebäudesockel, Fensterbänke oder Kellerlichtschächte benötigen die Zustimmung der Fachgruppe Bau im Rahmen der Anhörung zum Baugenehmigungsverfahren.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen insbesondere:

1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und Warenautomaten, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen;
Wort löschen: "Verkaufseinrichtungen"
 2. **Verkaufseinrichtungen** und Warenauslagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 cm in den Gehweg hineinragen;
 3. Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung, die bauaufsichtlich genehmigt oder nicht genehmigungspflichtig sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen;
 4. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
 5. einzelne auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker);
 6. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen;
 7. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerungen, jedoch nur **leinen Tag vor und einen Tag** Zeitraum einengen: " 1/2 Tag vor und nach der Entleerung";
 8. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
 9. die Durchführung der Wochen- und Spezialmärkte, entsprechend der mit den Marktbetreibern abgeschlossenen Verträge.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dies erfordern.

§ 4 Sonstige Benutzung und Verunreinigung

- (1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).
- (2) Verunreinigungen, die durch Sondernutzungen entstehen, sind unbeschadet des § 17 SächsStrG von dem Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Erlaubnisnehmer diese Verpflichtung nicht, kann die Stadt Pirna die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen lassen.

§ 5 Erlaubnis

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der vorherigen Erlaubnis der Stadt Pirna. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig.

Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.

- (2) Eine Erlaubnis auf Grund dieser Satzung ersetzt nicht sonstige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.
- (3) Einer Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

§ 6 Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich in den Fällen des § 2 Abs.2 Nr. 1-7 bei der Fachgruppe Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Am Markt 1/2, 01796 Pirna und in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 8-11 und Abs. 3 bei der Fachgruppe Bau, Am Markt 1/2, 01796 Pirna, vollständig zu stellen. Die Antragstellung soll spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung erfolgen. Sofern an einem Vorhaben mehrere Firmen beteiligt sind, soll der Auftraggeber für alle zum Einsatz kommenden Betriebe eine Gesamtsondernutzungserlaubnis beantragen.

(2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift des Antragstellers
- Name, Anschrift des Auftraggebers (wenn nicht identisch mit Antragsteller)
- Name, Anschrift der ausführenden Firma bzw. Firmen
- konkrete Bezeichnung der Fläche und des Ortes mit Lageplan
- Grund, Art und Umfang der Nutzung
- Beginn / Ende

Die Stadt Pirna kann jederzeit weitere Pläne und Beschreibungen verlangen, wenn dies zur weiteren Bearbeitung des Antrages notwendig erscheint.

(3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

(4) Anträge über den Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung oder Ausnahmegenehmigung sind zeitgleich bei der Fachgruppe Bau als untere Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

§ 7 Erlaubniserteilung

(1) Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Sie ist nicht übertragbar.

(2) Eine Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch diese Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

§ 8 Erlaubnisversagung, -widerruf

(1) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr dafür bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 6 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

(4) Eine Erlaubnis kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn der Erlaubnisnehmer dauernd oder gröblich die mit der Erlaubnis oder der Benutzung verbundenen Pflichten verletzt.

§ 9 Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat die Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.

(3) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellte Einrichtung und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und mindestens den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen oder rechtzeitig eine Verlängerung zu beantragen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

(4) Wird die Fläche nicht im ursprünglichen Zustand übergeben, so ist die Stadt berechtigt, die Wiederherstellung auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorzunehmen.

§ 10 Haftung

(1) Die Stadt kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Stadt zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Erlaubnisnehmer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

(2) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt auch ohne Verschulden für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt freizustellen.

(4) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

(5) Die Stadt haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 11 Sondernutzungsgebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Die Gebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen. Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 4 SächsStrG bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit der Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Die sonstigen, bei gewerblicher Nutzung anfallenden Kosten, insbesondere für Strom, Wasser und notwendig werdende Sonderreinigung, sind in der Gebühr nicht enthalten.
- (5) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen. Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.
- (6) Die Entscheidung über eine festgesetzte Gebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt, ohne berechtigt zu sein oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet. Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Die Gebühren werden auf volle €-Beträge aufgerundet.

(4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Abs. 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

(5) Das Stadtgebiet wird in folgende Gebühreuzonen eingeteilt:

Zone I: Begrenzt durch Bergstraße, Schandauer Straße,
Königsteiner Straße, Maxim-Gorki-Straße, Brückenstraße.

Zone II: Alle übrigen Straßen, Wege und Plätze.

§ 14 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Gebührenschild entsteht

a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;

b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschild für das laufende Jahr mit Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschild mit Beginn des jeweiligen Jahres;

c) bei unerlaubter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebührenschild besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.

(3) Die Gebühren werden durch den Gebührenbescheid festgesetzt.
Sie werden in den Fällen des Abs. 1

a) Buchstabe a) und c) mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig;

b) Buchstabe b) erstmalig mit der Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode, bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.

Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben werden.

§ 15 Gebührenbefreiung, -ermäßigung

(1) Die Befreiung von der Gebührenpflicht richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Stadt Pirna kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn und soweit dies aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das gleiche gilt für Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen, wie z.B. Werbung für nichtkommerzielle Veranstaltungen ortsansässiger eingetragener Vereine oder Gestaltungselemente, Zunftzeichen, künstlerisch oder historisch gestaltete Aufsteller, öffentlich nutzbare Sitzgruppen, Pflanzkübel, nichtkommerzielle Spielgeräte u.s.w., die den Wohn- und Aufenthaltswert steigern oder den Tourismus über den kommerziellen Zweck des Betreibers hinaus fördern, soweit sie mit der Platzbildgestaltung abgestimmt sind.

§ 16 Gebührenerstattung

(1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet, wenn dies innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Sondernutzungserlaubnis beantragt wird. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so ist der entsprechende Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung beantragt wird. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen.

(2) Erhobene Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.

§ 17 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

(1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung und Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung (AO) entsprechend.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere

1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch benutzt;
2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 52 SächsStrG i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € in bestimmten Fällen sogar mit - bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 19 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für welche die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 20 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen der Stadt Pirna vom 08.06.1999 außer Kraft.

Pirna, 18.07.2012

gez. Klaus-Peter Hanke
Oberbürgermeister

Anlage
Gebührenverzeichnis

**Gebührenverzeichnis
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen als Anlage der Satzung über die
Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Gebühr für Sondernutzung	
			Zone I	Zone II
1. Benutzung der Straßen, Wege und Plätze Für gewerbliche Zwecke				
1.1	Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie dekorativem Zubehör, ohne feste Abgrenzung und ohne feste Verbindung zur öffentlichen Straße	m ² /Monat m ² /Saison (April-Oktober) m ² /Jahr	2,00 € 10,00 € 20,00 €	frei frei frei
1.2	Aufstellen von Imbisswagen und -ständen, Verkaufsständen, Eiswagen Tagesgebühr	m ² /Monat m ² /Tag	55,00 € 2,00 €	45,00 € 1,50 €
1.3	Auslagebretter, Wühltische, Schaukästen, Aufstellflächen von Waren zum Verkauf i.V.m. stehendem Gewerbe bis 4 m ² bis 1m ² , max. 3 Elemente jeder weitere angefangene m ²	m ² /Monat	frei 2,00 €	frei 1,00 €
1.4	Fahrgeschäfte und andere der Volksbelustigung dienenden Einrichtungen Tagesgebühr	m ² /Monat m ² /Tag	8,00 € 0,30 €	5,00 € 0,20 €
1.5	Ausstellungen und sonstige Vorführungen ohne Verkauf	m ² /Tag	0,50 €	0,30 €)
2. Sonstige Anlagen und Einrichtungen				
2.1	Verkaufsautomaten	Stück/Monat	30,00 €	25,00 €
3. Aufstellen und Lagern von Gegenständen auf der Straße				
3.1	Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, Baubuden und Arbeitswagen; Ablagerung von Baustoffen und Aushub; sonstige Baustelleneinrichtungen	m ² /Woche	1,00 €	0,50 €
3.2	Aufstellung von Entsorgungscontainern a) bis zu 12 Std., längs der Fahrbahn b) länger als 12 Std.	Stück/Tag	frei 10,00 €	frei 8,00 €

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Gebühr für Sondernutzung	
			Zone I	Zone II
3.3	Abstellen von Fahrzeugen aller Art im öffentlichen Verkehrsraum außerhalb von Baustelleinrichtungen			
	a) PKW, Wohnanhänger o.ä.	Stück/Tag	5,00 €	4,00 €
	b) LKW, Anhänger o.ä.	Stück/Tag	8,00 €	6,00 €
3.4	Oberirdische Leitungen aller Art, die nur vorübergehend verlegt werden und nicht den Zwecken der öffentlichen Versorgung (Gas, Wasser, Elektrizität u. Fernwärme) oder der öffentlichen Abwasserableitung dienen	je Monat angefangene 20 Meter	2,00 €	1,50 €
3.5	Vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten und Grundstückszufahrten	m ² /Monat	10,00 €	8,00 €
4.	Werbung			
4.1	Vorübergehend aufgestellte oder aufgehängte Werbeträger (Tafeln, Ständer, Säulen, Vitrinen, Schilder, Leuchtschriften sowie Werbetransparente Werbetransparente sind unerwünscht)			
	Bemessungsgrundlage	Stück/Jahr	45,00 €	45,00 €
	- Geschäftswerbung an der Stätte der Leistung	Stück/Monat	3,75 €	3,75 €
		Stück/Tag	0,15 €	0,15 €
	- sonstige Werbung, insbesondere Veranstaltungswerbung	Stück/Tag	0,35 €	0,35 €
	Werbepannbänder an Geländern	Stück/Tag	1,00 €	1,00 €
4.2	Aufstellen von Informationsständen	m ² /Tag	8,00 €	6,00 €
4.3	Nicht nur vorübergehend aufgestellte Werbeträger (siehe 4.1)	m ² /Jahr	40,00 €	25,00 €
4.4	Fahrradständer ohne Werbung oder mit Eigenwerbung (an der Stätte der Leistung) bis 0,50 m ²		frei	frei
4.5	Fahrradständer mit Werbung	Stück/Jahr	15,00 €	10,00 €
5.	Sonstiges			
5.1	Straßenfeste		frei	frei
6.	Die Gebührenbemessung und -höhe für Sondernutzungen, die nicht ausdrücklich erfasst sind, richtet sich nach ähnlich erfassten Sondernutzungen.			
7.	Mindestgebühr		5,00 €	
8.	nachrichtlich: Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich nach der Verwaltungskostensatzung für weisungsfreie Angelegenheiten in der jeweils gültigen Fassung.			

Antrag auf Sondernutzung

an die Stadtverwaltung Pirna; FD 32.2:

Antrag auf Sondernutzung im öffentlichen Verkehrsraum

Antragsteller

Name:

Vorname:

Anschrift:

Geschäftsadresse

Art der Sondernutzung

Ladenauslagen Außensitzplätze Werbeaufsteller Fahrradständer (Werbung)

(zutreffendes bitte unterstreichen)

Standort:

Größe:

Zeitraum:

.....

Datum

.....

Unterschrift

Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen

Eingangsstempel/Vermerke

Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 Straßen-Verkehrs-Ordnung (StVO)

▼ Anschrift der zuständigen Behörde

Stadtverwaltung Pirna
 Fachdienst Tiefbau
 - Straßenverkehrsbehörde -
 Am Markt 1/2
 01796 Pirna

Tel.: 03501 / 556 249/ -302
 Fax: 03501 / 556 264
 verkehrsbehoerde@pirna.de

Ich/Wir beantragen

gem. beigef. Regelplan innerorts außerorts

unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes den Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung zur Durchführung nachstehend bezeichneter Maßnahmen

Anlagen:

Antragsteller	Name, Vorname	Firmenbezeichnung		
	Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.)			
	Sitz des Unternehmens oder der Zweigniederlassung			
	Verantwortlicher Bauleiter für die Baustelle (Name, Anschrift, Telefon mit Vorwahl)			
	Beauftragter für Störungsbeseitigung im Falle des Nichtfunktionierens der Signalanlage (Name, Anschrift, Telefon mit Vorwahl)			
Straßenbezeichnung Ort der Sperrung	Anordnung für folgende Straßensperrung: Auf der / Entlang der Straße			
	bei km / von km-km / bei Haus-Nr. / von Haus-Nr. zu Haus-Nr.		in	
Dauer der Sperrung	vom		längstens bis	
	bis zur Beendigung der Bauarbeiten			
Umfang der Sperrung Restbreite der nicht beeinträchtigten Verkehrsflä.	für den <input type="checkbox"/> Gesamtverkehr <input type="checkbox"/> Fußgängerverkehr <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> halbseitig <input type="checkbox"/> vollständig			
	im Bereich des Gehweges m		am Fahrbahnrand m (mind. 5,50 m) halbseitig m (mind. 3,00 m)	
Grund der Sperrung				
Umleitung/ Anliegerverkehr/ Skizze/ Auftraggeber/ Sonstiges				
	Der Anliegerverkehr ist zugelassen bis			
Sondernutzung: Gestattungsvertrag/ Nutzungsvertrag/ Sondernutzungserlaubnis des Trägers der Straßenbaulast	Eine Erlaubnis des zuständigen Trägers der Straßenbaulast zur Sondernutzung			
	<input type="checkbox"/> liegt vor	<input type="checkbox"/> liegt nicht vor	<input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich	<input type="checkbox"/> wird noch beantragt

Es wird hiermit versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maßnahme bedingt sind und mit ihnen in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

- 1) Der Plan soll enthalten:
 a) den Straßenabschnitt
 b) die im Zuge des Abschnitts bereits stehenden Verkehrsschilder, Verkehrseinrichtungen und Anlagen
 c) die Art und das Ausmaß der Arbeitsstelle

- d) die für die Kennzeichnung der Arbeitsstelle und für die Verkehrsführung notwendigen Verkehrszeichen und -einrichtungen.
 e) Angaben darüber, welche Beschilderung nach Arbeitsschluss, an Sonn-

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Werbesatzung

Nachstehend wird die Satzung der Stadt Pirna über die Gestaltung, Anordnung und Genehmigung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Stadt Pirna (Werbesatzung) in der seit 14.04.2010 geltenden Fassung wiedergegeben.

Darin sind berücksichtigt:

1. die Satzung der Stadt Pirna über die Gestaltung, Anordnung und Genehmigung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Stadt Pirna (Werbesatzung), öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 7/2010 am 14.04.2010.

Satzung der Stadt Pirna über die Gestaltung, Anordnung und Genehmigung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Stadt Pirna (Werbesatzung)

Vom 23.03.2010

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) und des § 89 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.08.2009 (SächsGVBl. S. 438) hat der Stadtrat am 23.03.2010 Folgendes beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt in der Altstadt von Pirna entsprechend der zeichnerisch dargestellten Planzonen I und II (Anlage 9) sowie in den nachfolgend aufgeführten Wohngebieten und Wohngebietsbereichen entsprechend den in den Anlagen dargestellten Flächen und Abgrenzungen:

- | | |
|--------------------------------|----------|
| - Copitz | Anlage 1 |
| - Großgraupa | Anlage 2 |
| - Dorfplatz - Kleingraupa | Anlage 3 |
| - Zuschendorf | Anlage 4 |
| - Pirna-Südvorstadt | Anlage 5 |
| - Mockethal, Mockethaler Grund | Anlage 6 |
| - Pratzschwitz | Anlage 7 |
| - Bonnewitz | Anlage 8 |

Sie soll verhindern, dass durch ein Übermaß an Außenwerbung die gewachsenen historischen Eigenheiten der Altstadt der Stadt Pirna und des angrenzenden Stadtgebietes gestört werden. Werbeanlagen sollen durch Größe, Gestaltung, Farbwirkung und Häufung mit den architektonischen, kulturhistorischen und städtebaulichen Besonderheiten des Stadtbildes in Einklang gebracht werden.

- (2) Werbeanlagen, an denen die Linie des Geltungsbereiches verläuft, werden von der Satzung mit erfasst.
- (3) Die Regelungen im § 3 Absatz 2 Nr. 5 gelten darüber hinaus im gesamten Stadtgebiet.
- (4) Diese Satzung gilt für Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche von mehr als 0,16 m².

§ 2 Begriffe

- (1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Bilder, Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.
- (2) Warenautomaten im Sinne dieser Satzung sind alle vom öffentlichen Verkehrsraum aus zugänglichen Anlagen und Einrichtungen, die dem Verkauf der in ihnen feilgebotenen Waren ohne Einsatz von Verkaufspersonal durch Betätigung eines auf Geld ansprechenden Mechanismus seitens der Erwerber dienen.

§ 3 Anforderungen und Beschränkungen

- (1) Werbeanlagen und Warenautomaten müssen sich in ihrer Art, Gestaltung, Bemessung, Anordnung und Beleuchtung in die architektonische und städtebauliche Eigenart der Bebauung einfügen. Sie müssen in Material und Gestaltung dem Gebietscharakter entsprechen.
- (2) Unzulässig sind Werbeanlagen an folgenden Anbringungsorten:
 - 1. oberhalb des Erdgeschosses,
 - 2. an Erkern, Balkonen, Gesimsen, Gliederungselementen, Gebäudeeckbereichen oder anderen Architekturteilen, **einfügen: "Nettofläche Schriftzug 10 %"**
 - 3. **an oder in Fenstern, wenn sie über 10 % der Fensterfläche bedecken,** (zu gering bemessen, 90 % aller Werbeanlagen widersprechen diesem Punkt im Bestand)
 - 4. auf, an oder in Dachflächen,
 - 5. an Einfriedungen, Stützmauern, Schutzgeländern oder in Vorgärten,
 - 6. an hochragenden, das Stadt- und Landschaftsbild beeinflussenden Gebäuden, an Schornsteinen und Leitungsmasten, an oberirdischen Rohrleitungen und Kabelsystemen sowie
 - 7. außerhalb der Stätte der Leistung. **Begriff analog zu SN-Satzung wählen: "Werbspannbänder"**
- (3) Abweichend vom Absatz 2 Nr. 5 sind **Werbeanlagen** an Schutzgeländern an nachfolgenden Standorten zulässig, wenn diese erkennbar nur vorübergehend hinweisend auf Veranstaltungen höchstens *einen Monat* angebracht werden sollen. Reine Produkten- und Firmenwerbung ist an den ausgewiesenen Standorten nicht zulässig. Produkten- und Firmenwerbung (Sponsorenwerbung) muss sich deutlich der beworbenen Veranstaltung unterordnen. Die Größe der Werbeflächen muss sich an die Gliederung der Schutzgeländer bzw. deren freie Flächen anlehnen und darf nicht deren optische Gliederung verdecken.

Standorte für Schutzgeländertransparente:

- Robert-Koch-Straße	2 Stück
- Schulstraße	4 Stück
- Rudolf-Renner-Straße	3 Stück
- Clara-Zetkin-Straße/ Königsteiner Straße	4 Stück
- Breite Str. 7 / Königsteiner Straße	4 Stück
- Fähranlegestelle	4 Stück
- Schlosskurve (Krietzschwitzer Straße)	3 Stück
- Hannokurve (Bereich Sandsteinmauer)	3 Stück
- Lindenallee (OT Graupa)	3 Stück

(4) Unzulässig sind Werbeanlagen mit folgenden Eigenarten:

1. Werbeanlagen, die eine aufdringliche Wirkung haben, z. B. durch übermäßige Größe, durch Blend-, Blink- und akustische Effekte oder durch Verwendung von Tagesleuchtfarben,
2. Werbeanlagen, die durch ihre Anordnung die Sicht auf die für die Straße bedeutsamen architektonischen Details behindern,
3. Werbeanlagen, die Durchblicke durch Straßen und Gassen in ihrer Wirkung beeinträchtigen,
4. Werbeanlagen mit beweglichen Schriften oder Wechsellichtschaltungen,
5. Werbeanlagen, die sich nicht auf den eingetragenen Firmennamen, ~~auf Branchenhinweise in Schriftform~~ und auf das Firmenemblem beschränken, ~~gelöscht im GHB...~~
6. selbstleuchtende Werbeanlagen (geschlossene Kästen mit von innen beleuchtenden Werbeflächen), ~~mehr als 1 m auskragende WA~~
7. ~~auskragende~~ Werbeanlagen, ~~ausgenommen solche mit einer Fläche von bis zu 0,40 m² und einem Wandabstand bis 0,15 m,~~
8. ~~Werbefahren~~, ~~Unklare Definition. "Werbefahren" durch "Standfahren" ersetzen.~~
9. Werbeanlagen als Kästen, die nicht hinter die Fassade zurückgesetzt sind,
10. Werbeanlagen mit Beleuchtungskörpern, die zum Anstrahlen der Werbeanlage dienen, soweit sie nicht in Form und Größe der Architektur des Anbringungsortes angepasst sind oder aufgrund der Lichtstärke störend wirken,
11. Werbeanlagen mit Schriftzügen, die eine Buchstabengröße von mehr als 40 cm und mehr als zwei Schriftzeilen haben,
12. Werbeanlagen mit Einzelbuchstaben oder Schriftzügen, die mehr als 20 cm vor die Fassade hervortreten.

(5) Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. außerhalb der Planzone I in den übrigen schützenswerten Bereichen der Werbesatzung selbstleuchtende Werbeanlagen nach § 3 Absatz 4, Nr. 6 bis zu einer Ansichtsfläche von 0,40 m²,
2. Werbung außerhalb der Stätte der Leistung,
3. ~~Werbefahren~~ für Sonderverkäufe, Eröffnungen u. ä. mit zeitlich begrenzter Dauer,
4. der gesamten Werbefläche. **Begriff analog zu SN-Satzung wählen:**
"Werbepannbänder"

Unklare Definition. "Werbefahren" durch "Standfahren" ersetzen.

5. **Regelung für Banner nach GHB fehlt noch!**

- (6) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 4 gelten für Warenautomaten entsprechend. Warenautomaten dürfen in Material, Farbe, Anordnung und Beleuchtung das Erscheinungsbild von Bauwerk und Straße nicht beeinträchtigen. Sie sind nur zurückgesetzt in Schaufensteranlagen, Eingängen und an untergeordneten Stellen anzubringen.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit dies im § 3 vorgesehen ist und die städtebauliche Eigenart in der Umgebung des Anbringungsortes nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Befreiungen können abweichend vom § 3 Abs. 2 – 6 gewährt werden, wenn
1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen und die Abweichungen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind,
 2. wenn historische Vorbilder im Sinne des Denkmalschutzes bei der Gestaltung der Werbeanlage mit aufgenommen werden.
- (3) Befreiungen sind schriftlich zu beantragen und zu begründen.

§ 5

Genehmigungspflicht und Zuständigkeit

- (1) Die Errichtung von Werbeanlagen und von Warenautomaten bedarf im Gebiet nach § 1 einer Genehmigung durch die Stadt Pirna. Der Antrag ist an die Stadtverwaltung Pirna, Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz, zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- formloser Antrag
 - Baubeschreibung
 - Zeichnung oder Foto mit Darstellung der geplanten Werbeanlage mit Angaben zu Größe und Farbgestaltung
 - Darstellung der Werbeanlage in Verbindung der baulichen Anlage
- (2) Falls die Werbeanlage an einem Gebäude angebracht werden soll, welches unter Denkmalschutz steht, wird dieser Antrag verwaltungsintern an den Fachdienst Denkmalschutz der Stadt Pirna zur Erteilung der gesonderten denkschmalschutzrechtlichen Genehmigung weitergeleitet.
- (3) Falls die Werbeanlagen der Baugenehmigungspflicht unterliegen (§ 10 i. V. m. § 61 SächsBO), wird über die Genehmigungsfähigkeit nach dieser Satzung im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 87 Absatz 1 Nr. 1 SächsBO, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Anforderungen des § 3 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 7
Gebühren

Gebühren werden nach der gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Pirna ermittelt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Werbesatzung vom 30.03.1992 außer Kraft.

Pirna, 24.03.2010

Oberbürgermeister

Anlagen

- Anlage 1: Geltungsbereich Copitz
- Anlage 2: Geltungsbereich Großgraupa
- Anlage 3: Geltungsbereich Dorfplatz - Kleingraupa
- Anlage 4: Geltungsbereich Zuschendorf
- Anlage 5: Geltungsbereich Pirna-Südvorstadt
- Anlage 6: Geltungsbereich Mockethal, Mockethaler Grund
- Anlage 7: Geltungsbereich Pratzschwitz
- Anlage 8: Geltungsbereich Bonnewitz
- Anlage 9: Darstellung Planzonen I und II

Bauantrag für Werbeanlagen

Freistaat Sachsen – bekannt gemachter Vordruck nach § 8 Abs. 3 DVOSächsBO –

An die Bauaufsichtsbehörde	Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde	Eingangstempel der Bauaufsichtsbehörde
----------------------------	--------------------------------------	--

Bauantrag für Werbeanlagen nach § 68 Sächsische Bauordnung (SächsBO)

- Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO Errichtung
- Baugenehmigungsverfahren nach § 64 SächsBO Anbringung
- Sonderbau nach § 2 Abs. 4 Nr. SächsBO Änderung

1. Bauherr

Name, Vorname / Firma	Telefon (mit Vorwahl)		
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort	
Vertreter des Bauherrn: Name, Vorname / Firma			
<input type="checkbox"/> gesetzlicher Vertreter		Telefon (mit Vorwahl)	
<input type="checkbox"/> Bevollmächtigter			
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort	

2. Vorhaben

Genau Bezeichnung des Vorhabens: (zum Beispiel Sammelhinweistafel, Leuchtwesbeschild, Wandbemalung)
--

3. Angaben zur Beurteilung des Vorhabens

Vorhaben an der Stätte der Leistung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Genau Bezeichnung der Art der Leistung:

4. Grundstück

Gemeinde, Ortsteil
Straße, Hausnummer
Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Reicht der auf dem Vordruck vorgesehene Raum für die erforderlichen Angaben nicht aus, verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt und legen Sie dieses dem Antrag bei.

Fortsetzung auf Seite 2

5. Entwurfsverfasser (§ 54 SächsBO)

Name, Vorname		Telefon (mit Vorwahl)	
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort
Bauvorlageberechtigung gemäß § 65 Abs. 2 SächsBO:			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, nach:	Nr. 1 <input type="checkbox"/>	Nr. 2 <input type="checkbox"/>
		Nr. 3 <input type="checkbox"/>	Nr. 4 <input type="checkbox"/>
Listennummer:		<input type="checkbox"/> der Architektenkammer Sachsen	<input type="checkbox"/> der Ingenieurkammer Sachsen

6. Baubeschreibung

Vorhaben lfd. Nr.:	1	2	3
Ausladung	m	m	m
Abstand von der Fahrbahnkante	m	m	m
lichte Durchgangshöhe	m	m	m
verwendete Werkstoffe			
Art und Untergrund der Befestigung (Baustoff)			
Farbe(n), RAL-Nummer(n)			
Beleuchtung	angestrahlt <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	selbstleuchtend <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Wechsellicht <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Anzahl der beleuchteten Flächen		
Anbringungsort steht unter Denkmalschutz:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
benachbarte Signalanlagen und Verkehrszeichen sind vorhanden:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Baugrundstück liegt an einer Bundes-/Staats-/Kreisstraße:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Herstellungskosten	EUR	EUR	EUR

7. Anlagen gemäß DVOSächsBO

<input type="checkbox"/> Lageplan mit schriftlichem Teil (Anlage 8)	
<input type="checkbox"/> Auszug aus der Liegenschaftskarte	
<input type="checkbox"/> Bauzeichnungen	
<input type="checkbox"/> Standsicherheitsnachweis	<input type="checkbox"/> wird spätestens bei Baubeginn vorgelegt
<input type="checkbox"/> Erklärung des Tragwerksplaners (Anlage 10)	<input type="checkbox"/> wird spätestens bei Baubeginn vorgelegt
<input type="checkbox"/> Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers	
<input type="checkbox"/> sonstige Anlagen:	

8. Datenschutzrechtliche Hinweise

Die in dem Antrag und in den erforderlichen Unterlagen verlangten Angaben werden aufgrund von § 68 SächsBO erhoben. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung des Antrags nicht möglich. Angaben zu Telefonnummern sind freiwillig.

Bauherr und Entwurfsverfasser sind damit einverstanden, dass Ort und Straße der Baustelle, Art und Größe des Bauvorhabens sowie ihre Namen und Anschriften einem Verlag zur kostenlosen Veröffentlichung mitgeteilt werden: ja nein

9. Vollmacht

Mit nachstehender Unterschrift bevollmächtigt der Bauherr den Entwurfsverfasser, Verhandlungen mit der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit diesem Antrag zu führen und Schriftverkehr mit Ausnahme von Bescheiden und Verfügungen bis zur Entscheidung über den Antrag in Empfang zu nehmen: ja nein

10. Unterschriften

Datum, Unterschrift des Entwurfsverfassers

Datum, Unterschrift des Bauherrn / Vertreters des Bauherrn

Impressum

Herausgeber:
Große Kreisstadt Pirna
Stadtentwicklungsgesellschaft Pirna mbH
01796 Pirna, Gerichtsstraße 4
Telefon 03501 56890
Telefax 03501 568999
info@sep-pirna.de
www.sep-pirna.de

Corporate Design:
Stadt Pirna

Redaktion:
Rehwaldt Landschaftsarchitekten
Bautzner Straße 133
01099 Dresden
Telefon 0351 8119690
Telefax 0351 8119699
mail@rehwaldt.de
www.rehwaldt.de

Fotos:
Rehwaldt Landschaftsarchitekten

Historische Abbildungen:
Deutsche Fotothek

Kartengrundlage:
Dauterstedt, Jens
Gestaltung | Beratung | Ideen

Redaktionsschluss:
Dezember 2016

@ Stadt Pirna, Oktober 2017

